

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Theologische Erwartungen an den TOA

TOA und Mediation – Fragen aus der Opferhilfe

Nachlese 12. TOA-Forum 2008

TOA-Servicebüro des DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Inhalt

Prolog	Seite	3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite	4
Eine Analyse theologischer Erwartungen im Kontext rechtlicher Möglichkeiten	Seite	5
Wir sägen an dem Ast, auf dem wir sitzen	Seite	9
TOA und Mediation – Fragen aus der Opferhilfe	Seite	10
Wir stellen vor: Nadine Bals	Seite	19
Nachlese 12. TOA-Forum	Seite	21
Preisverleihung des Theo A.	Seite	30
Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz	Seite	32
Täter-Opfer-Ausgleich – Optimierung möglich	Seite	35
Österreich-Corner: Wiedergutmachende Gerechtigkeit – Täter- und Opferhilfe in neuer Perspektive	Seite	37
RECHT(S) und LINK(S): BGH-Urteil, Weblog;	Seite	42
Wer hat den Begriff "Täter-Opfer-Ausgleich" erfunden?	Seite	44
Pressestimmen: Aufwind für Mediation in Europa	Seite	45
Berichte aus den Bundesländern	Seite	46
Impressum	Seite	47

Prolog

Eine bundesweit agierende Einrichtung wie das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung hat sich die Beantwortung von Fragen, die im Zusammenhang mit Täter-Opfer-Ausgleich entstehen, zur Aufgabe gemacht. Hunderte von Anfragen - meist am Telefon werden jährlich nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Viele Fragen wiederholen sich, sind tägliche Routine und nicht groß der Rede wert. Viele ermutigende Anrufe von zufriedenen "Kunden" belegen: Der qualifizierte TOA ist eine adäquate Antwort auf viele Bedürfnisse, die sich rund um eine Straftat bei Opfern und Tätern ergeben.

Manche Kontakte können jedoch auch in eine ganz andere Richtung gehen: Da war zum Beispiel ein Mann, dessen Mutter von deren Lebensgefährten umgebracht wurde. Er wollte unbedingt einen TOA, wollte ein Gespräch mit dem in Untersuchungshaft sitzenden Beschuldigten und hatte diesbezüglich mit einer TOA-Fachstelle Kontakt aufgenommen. Dort wurde ihm lapidar geantwortet: "So etwas machen wir nicht, das ist uns zu heiß". Das TOA-Servicebüro sollte nun für den Geschädigten einen Vermittler finden, der bereit ist, auch bei einer solchen Ausgangslage die Möglichkeiten eines TOA auszuloten. Die Suche konnte bald eingestellt werden. Der Geschädigte teilte uns mit, dass der Beschuldigte "sich suizidiert" hätte. Er fühle sich jetzt allein gelassen und wütend, weil sich der Täter aus der Verantwortung gestohlen habe. Keiner weiß, ob dieser Fall anders hätte laufen können, wenn jemand ernsthaft und rechtzeitig die Wünsche des Geschädigten angehört und ihnen entsprochen hätte. Es bleibt aber mehr als schlechter Nachgeschmack.

Ein Mann aus Hessen kaufte Mitte 2007 bei Ebay ein teures Handy und überwies die stattliche Summe von 500.00 Euro an ein Bankkonto in Nordrhein-Westfalen. Das Handy hat er nie bekommen. Deshalb erstattete er Strafanzeige wegen Betruges.

Im November erhielt er ein Anschreiben der Polizei aus einer Stadt, nahe der belgischen Grenze, in dem ihm der Name der Beschuldigten und deren im Rahmen der Vernehmung geäußerte Bereitschaft zur Regulierung des Schadens mitgeteilt wurde. Sie sei bereit, den Schaden in monatlichen Raten von 10 - 20 Euro zu ersetzen. Der unterzeichnende Kriminaloberkommissar schrieb weiter: "Das Verfahren des sogenannten Täter-/Opferausgleichs setzt jedoch hierzu auch Ihr Einverständnis voraus. Ich bitte Sie, die entsprechende Erklärung zu vervollständigen und an die Staatsanwaltschaft zu senden". Das hat er getan. Seither ist nichts mehr passiert. Keine Rückmeldung über den Stand des Verfahrens. Keine Begründung, warum keine Wiedergutmachung erfolgt ist. Kein Hinweis auf die Möglichkeit, selbst zivilrechtliche Schritte einleiten zu können. Bis heute - ein Jahr nach der Straftat - keine einzige Reaktion. Man hat den Eindruck, es gibt einen "TOA-Wildwuchs", der fernab jeglicher Standards zur technokratischen Abwicklung von Massenkriminalität herhalten muss. Dass es sich hierbei um Ausnahmen handelt, hat das diesjährige 12. TOA-Forum auf eindrucksvolle Weise bewiesen (siehe die Artikel zur "Nachlese" ab Seite 21). Fachliche Kompetenz, engagiertes Handeln, besonnenes Umgehen war bei den Vortragenden ebenso zu spüren wie bei den zahlreichen aktiven Teilnehmern und Teilnehmerinnen.

Abschließend möchte ich mich persönlich bei der Jury und all denen, die der Theo-A.-Preisverleihung einen so bewegenden Rahmen gegeben haben, ganz herzlich bedanken. Es ist keine Floskel, wenn ich diese Anerkennung gleichermaßen als Verpflichtung und Auftrag verstehe. Vielen Dank!

Gerd Delattre Köln, im Juli 2008

TOA-Servicebüro – in eigener Sache

Online-Anmeldung derzeit nicht möglich

Die Funktion "Eventanmeldung" für die Ausbildungsgänge und Seminare über die Website

www.ausgleichende-gerechtigkeit.de

ist zur Zeit nicht möglich. Wir bitten Sie daher, Ihre Anmeldung per E-Mail an info@toa-servicebuero.de zu senden oder sich in unserer Geschäftsstelle telefonisch unter 0221-94865122 anzumelden.

Anfragen an das TOA-Servicebüro

Wirnehmenunsgerne Zeitfür Ihreinhaltlichen Anfragen. Dazu ist es jedoch notwendig, dass Sie diese schriftlich per E-Mail an info@toa-servicebuero.de senden. Oft benötigen wir etwas Zeit für eine kurze Recherche, um wichtige Informationen verläss-

lich zu ermitteln. Hier ist bei einer schriftlich formulierten Anfrage – neben der Tatsache, dass diese nicht zur "Unzeit" kommen kann – die genaue Formulierung der Inhalte von großem Vorteil und folglich auch die Vermeidung von Missverständnissen.

Ausbildungsgänge "Mediation in Strafsachen"

Die jährliche Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin in Strafsachen 2008-2009 beginnt am 15. Oktober. Die Anmeldung hierfür sollte möglichst bis Mitte September erfolgen, damit Sie Ihre Ausbildungsunterlagen noch rechtzeitig vor Beginn des 1. Workshops erhalten.

Das Kompaktseminar "Mediation in Strafsachen für ausgebildete Mediatoren" haben wir im letzten Jahr erstmalig erweitert und einen zusätzlichen eintägigen Workshop vor den Fachtagen eingerichtet. Der kommende Weiterbildungsgang 2008-2009 beginnt somit am 1. Dezember 2008.

Die kompletten Ausschreibungen sowie das jeweilige Anmeldeformular finden Sie auf der Website

www.ausgleichende-gerechtigkeit.de

Wie viel ist Ihnen der Infodienst wert?

Wieder liegt ein umfangreicher, informativer Infodienst in Ihren Händen, Mit einem geringen Beitrag von nur 15 Euro im Jahr helfen Sie mit, die enormen Kosten, die mit Erstellung, dem Druck und Versand des Infodienstes verbunden sind, zu reduzieren und dokumentieren gleichzeitig Ihr Interesse an der Erhaltung dieses Informationsmediums. Ob per Einzugsverfahren, Rechnung oder einfach Überweisung auf das Konto:

DBH-TOA-Servicebüro Stichwort: Schutzgebühr TOA-Infodienst Konto-Nr. 800 42 02 Bank für Sozialwirtschaft, Köln BLZ 370 205 00

TOA interdisziplinär:

Eine Analyse theologischer Erwartungen im Kontext rechtlicher Möglichkeiten

Jacqueline Kempfer

Gebunden an den durch den je eigenen Ausbildungsweg entwickelten und den in der täglichen Praxis geschärften Blick auf den TOA hat man nur selten Gelegenheit und Muße, sich interdisziplinären Fragestellungen zum TOA zu widmen. Teilweise entgeht einem dadurch die Chance auf überraschende Denkanstöße, wie sie aus der Diskussion mit fremden Fächern und Professionen und ihrer je eigenen Methodik entspringen, mitunter spart man sich aber auch die Gefahr eines entsetztes Erschreckens, wenn man sieht, wie andernorts der TOA diskutiert, funktionalisiert und instrumentalisiert wird. Diese Gelegenheit zu einem interdisziplinären (Selbst-)Gespräch bot sich mir, als ich im Rahmen der Examensarbeit in evangelischer Theologie aufgefordert war, die theologischen Erwartungen an den TOA an ihren rechtlichen Möglichkeiten zu messen. Die wesentlichen Erkenntnisse sollen im Folgenden vorgestellt werden.

1. Der TOA im Blickfeld der Theologie

Bereits seit dem Beginn seiner Entwicklung in Deutschland stand der TOA im Blickfeld der theologischen Aufmerksamkeit. Es waren oftmals die evangelischen Akademien, die ein Forum zur interdisziplinären Diskussion dieses

neuen strafrechtlichen Instrumentariums boten.¹ Auch heute noch wird er zur Kenntnis genommen in verschiedenen theologischen, insbesondere sozialethischen Darstellungen² und ist Thema auf Tagungen an Evangelischen Akademien.³ Der TOA weckt also nach wie vor theologisches Interesse.

Bei genauerer Betrachtung des Forschungskontextes zeigt sich jedoch, dass es an einer spezifisch theologischen Auseinandersetzung fehlt, die den TOA nicht nur als interpersonale Konfliktlösung zur Kenntnis nimmt, sondern auch die juristischen Aspekte hinreichend berücksichtigt. Den bislang einzigen umfassenden Versuch hierzu hat Zehner mit seiner Studie zum "Forum der Vergebung in der Kir-



Jacqueline Kempfer, Universität Marburg

che"⁴ vorgelegt. Mit dieser 1998 erschienenen Habilitationsschrift verfolgt er das Ziel, Vergebung in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu verstehen, sie in kirchlichen Vollzügen wieder praktizieren und einlösen zu lernen und so schließlich Sündenvergebung in ihrer geistlichen Tiefe zu erkennen und zu begreifen.⁵ Den TOA wählt der Autor dabei als eines von zwei Beispielen, um im ersten Teil seines Werkes das Verhältnis von Sündenvergebung und Recht zu untersuchen.⁶

¹ Vgl. die Stellungnahmen auf dem Symposion zur Gegenwart und Zukunft des Strafvollzuges in der Ev. Akademie Hofgeismar im April 1987 (Sсносн: Strafe: Tor zur Versöhnung? Symposion über Gegenwart und Zukunft des Strafvollzuges, Hofgeismar 1988, S. 90) oder in der Denkschrift der EKD (vgl. EKD: Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, Gütersloh 1990., S. 77).

² Vgl. nur Huber: Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, 3. Auflage, Gütersloh 2006, S. 416ff.; Riediger: "Ich bin unschuldig" – Erfahrungen einer Konfliktschlichterin mit dem Täter-Opfer-Ausgleich – Ein kommentiertes Fallbeispiel, in: Wie? Auch wir vergeben unseren Schuldigern? Mit Schuld leben, hrsg. von Jürgen Ebach, Gütersloh 2004, S. 74-87., S. 74ff.).

³ Vgl. beispielhaft die Tagung am 1./2. Februar 2008 an der Ev. Akademie Meißen unter dem Titel "Täter und Opfer – (wie) können sie sich nach der Tat verständigen? Vom Sinn und Unsinn des Täter-Opfer-Ausgleichs und vom zivilen Umgang mit einer Straftat" – Programm unter http://www.ev-akademie-meissen.de/uploads/media/Plan 2008 1 01.rtf (dort S. 3).

⁴ Vgl. Zehner: Das Forum der Vergebung in der Kirche: Studien zum Verhältnis von Sünden, Vergebung und Recht, Gütersloh 1998.

 $^{^{\}scriptscriptstyle 5}\,$ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 10 und S. 50.

⁶ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 63.

2. Theologische Erwartungen und rechtliche Möglichkeiten

Ausgehend von dieser Studie Zehners findet sich in der Theologie am deutlichsten die in unterschiedlicher Weite formulierte Erwartung, der TOA verkörpere die Vergebung im Strafrecht (a). Daneben lädt das Reden von Versöhnung im TOA zu einer entsprechenden Gleichsetzung ein (b). Ebenfalls zu überprüfen ist die Erwartung, mit dem TOA wäre ein Neuansatz christlicher Strafrechtsbegründung möglich (c)

a) Der TOA als Vergebung im Strafrecht

Bereits bei der Prüfung dieser ersten Erwartung werden die Kernprobleme interdisziplinärer Betrachtung deutlich, wenn davon ausgegangen werden muss, dass es keinen für Recht und Theologie einheitlichen Sprachgebrauch von "Vergebung" gibt. Zehner verbindet den TOA und die Vergebung, indem er letztere zunächst formal als freiwilligen Verzicht, eine Schuldforderung einzutreiben, definiert.7 Kann man ihm insoweit aufgrund der Erkenntnisse in Etymologie und Semantik noch folgen, stoßen seine folgenden Überlegungen, diesen Schuldverzicht im TOA auszumachen, auf rechtliche Bedenken. So versucht er zum ersten, dies durch Betonung der immateriellen Komponente des TOA zu belegen und verkennt hierbei, dass der TOA jedenfalls nicht hierauf verkürzt werden darf, zumal bereits der Wortlaut des § 46a Nr. 1 StGB auf den Normalfall einer vollständigen Wiedergutmachung der Tatfolgen zielt und Zweck des TOA auch die möglichst schnelle und einfache Abwicklung der materiellen Entschädigung des Opfers ist.8

Zum zweiten argumentiert er mit

der Überlegung, dass der Handlungsunwert der Tat nicht ausgeglichen, sondern nur vergeben oder bestraft werden könne. Hierbei verkennt er wiederum die - zugegeben schwierige - juristische Konstruktion in der Überlegung, warum der TOA überhaupt strafbefreiend wirken kann. Während mit der herkömmlichen Strafe der Täter passiv das Strafübel erleiden muss und dadurch ein Schuldausgleich erfolgt, wird dieser Schuldausgleich beim TOA dadurch erreicht, dass der Täter selbst aktiv wird. So gleicht zum einen die Wiedergutmachungsleistung des Täters als Erfolgswert den mit der Tat geschaffenen Erfolgsunwert, etwa die materiellen Schäden, aus, wohingegen der Handlungsunwert, etwa der Entschluss zur Tat und die Art und Weise der Tatausführung, ausgeglichen wird durch den Handlungswert der Wiedergutmachung, also etwa der freiwillige Entschluss zum TOA und die Art und Weise der Leistungserbringung.9 Damit wird der Handlungsunwert der Tat durch den TOA durchaus ausgeglichen und es bedarf keiner theologischen Hilfskonstruktion, wie sie Zehner hier vornimmt: Indem er nämlich den Nichtausgleich des Handlungsunwertes konstatiert, postuliert er zugleich die Notwendigkeit der Vergebung, die er wiederum im TOA findet. Durch diesen logischen, aber in ihrer Prämisse falschen Kunstgriff hat Zehner sodann die Vergebung in der Strafrechtssystematik verortet.

Zum dritten argumentiert Zehner schließlich den Befund aus der kriminologischen Begleitforschung zum TOA, dass Opfer mitunter im Verlaufe eines TOA von ihren ursprünglichen materiellen Forderungen zugunsten des Täters Abstand nehmen.¹⁰ Zwar ist ihm darin zuzustimmen, dass es dieses Phänomen gibt und ein derartiges

Verhalten des Opfers durchaus als Schuldverzicht auf der interpersonalen Ebene im direkten Ausgleichsgeschehen gewertet werden kann. Jedoch ist dieser interpersonale Ausgleich zu trennen von der Bewertung auf der rechtlichen Ebene, auf der das Gericht unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte wie der Spezial- und Generalprävention zu entscheiden hat, ob ein vollständiger Schuldausgleich erfolgt ist oder eine zusätzliche, wenn auch gemilderte Strafe erforderlich ist.

Festzuhalten ist daher, dass es auf der interpersonalen, ersten Ebene des TOA im direkten Ausgleich der Beteiligten zu dem von Zehner postulierten Schuldverzicht, also zu Vergebung im Sinne der formalen Definition kommen kann. Die kritische Analyse zeigt jedoch, dass keines seiner Argumente geeignet ist, die als Schuldverzicht definierte Vergebung in der rechtlichen Beurteilung des TOA und damit im Strafrechtssystem zu verorten. Damit entfällt zugleich die Basis für die von Zehner im weiteren Verlauf seiner Argumentation vorgenommene theologische Deutung. Hier potenziert sich das Problem der Ebenen- und Begriffsvermischung, wenn nun die Idee menschlicher Vergebung mit der göttlichen Vergebung gleichgesetzt wird und somit nach Zehner im Ergebnis eine analoge Anwendung des christlichen Vergebungsbegriffs auf den TOA möglich sei.¹¹ Im Ergebnis hält die Erwartung, mit dem TOA komme "Vergebung als Strukturelement der Strafrechtsreform"12 ins Strafrecht, der Beurteilung wegen juristischer und methodischer Bedenken nicht stand.

b) Der TOA als Versöhnung im

Die zweite theologische Erwartung sieht den TOA im Kontext des

⁷ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 65.

 $^{^{\}rm 8}\,$ Vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drucksache 12/6853, S. 21.

⁹ Vgl. Meier: Konstruktive Tatverarbeitung im Strafrecht. Bestandsaufnahme und Reformperspektiven, in: GA 1999, S. 12.

¹⁰ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 70, dort Anm. 67.

¹¹ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 95.

 $^{^{\}rm 12}\,$ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 91.

christlichen Versöhnungsbegriffs. Anders als bei der Vergebung legt sich die Idee, dass mit dem TOA Versöhnung stattfinde, bereits aufgrund des juristischen Sprachgebrauchs nahe, wenngleich die inhaltliche Vorstellung von "Versöhnung" sehr differenziert ist. Selbst wenn man erneut hilfsweise den semantischen Gehalt des Begriffes bemühen will, wonach Versöhnung gerade die Realisierung der von der Vergebung intendierten Wiederherstellung einer Beziehung meint,13 begegnet jedoch der Versuch der Gleichsetzung von TOA und Versöhnung denselben methodischen und juristischen Bedenken wie bei der Vergebung. Wiederum sei nicht bestritten, dass im interpersonalen Geschehen von Täter und Opfer Vergebung von Versöhnung gekrönt werden kann, auf der Ebene der rechtlichen Betrachtung im Strafrechtssystem kann Versöhnung hingegen keine Rolle spielen. Zum einen begründet sich dies aus dem höchstpersönlichen Geschehen in Schuldbekenntnis und Vergebung, die nicht zu verordnen sind, weil die "Hebung der Sittlichkeit des Bürgers" nicht Aufgabe des Strafrechts ist.14 Zum anderen wird eine erfolgreiche Aussöhnung im Sinne der Herstellung eines friedensstiftenden Ausgleichs als TOA anerkannt werden, der die gesetzgeberisch gewünschte Intention umfassend erfüllt, ohne dass dem Täter ein ihm nicht zuzurechnendes Ausbleiben eines derartigen TOA-Erfolges zum Nachteil gereichen darf. Mit Blick auf den TOA erweist sich also auch die Versöhnung als ein mit dem Strafrecht nicht zu vereinbarender Begriff.15 Unabhängig davon ist die Anwendung des Begriffs Versöhnung auf das Ausgleichsgeschehen zwischen Täter und Opfer auch aus theologischer Perspektive bedenklich. Denn die im theologisch-ethischen Kontext erfolgende Begrenzung des Begriffs auf Phänomene der Konfliktschlichtung und Friedensstiftung verkürzt gerade seinen theologischen Gehalt.¹⁶

c) Der TOA als Ansatzpunkt für eine christliche Begründung des Strafrechts

Einedrittetheologische Erwartung, die mit dem TOA verknüpft ist, ist die Frage, ob sich hiermit nicht aus christlicher Perspektive neue Möglichkeiten einer Strafrechtsbegründung ergeben. Denn nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in der Theologie wurden vielfältige, teilweise einander sehr ähnliche Versuche unternommen, Strafe zu legitimieren. In der Geschichte christlicher Strafrechtsbegründung stehen sich dabei mit unterschiedlichen Ausformungen das klassische Konzept, das Strafe als notwendige Vergeltung oder Sühneleistung für die Tat begreift, und ein an Versöhnung orientiertes Konzept gegenüber.

Für das an Versöhnung orientierte Konzept christlicher Strafrechtsbegründung unternimmt Zehner ausgehend vom TOA einen Neuansatz. Praktisch stünde die Vergebung als gleichberechtigte Alternative neben der Strafe, denn analog zur eschatologischen Gerichtssituation müsse das Opfer die Möglichkeit haben, dem Täter zu vergeben oder ihn seiner Strafe zuzuführen.17 Aus den bisherigen Erörterungen folgt jedoch, dass dieser Neuansatz christlicher Strafrechtsbegründung auf Basis der Vergebung bereits deswegen scheitert, weil die Prämisse Zehners, der TOA sei Vergebung

im Strafrecht, widerlegt wurde.

Ein zweiter Neuansatz christlicher Strafrechtsbegründung wäre ausgehend vom TOA auch in der klassischen, die Sühne betonenden Konzeption denkbar. In ihrer konzentriertesten Ausprägung betont Althaus, dass die Straftat nicht nur einen konkreten Rechtssatz, sondern zugleich auch das Recht als gewollte und gesetzte Ordnung Gottes verletze. 18 Diese "Heiligkeit der Rechtsordnung" werde dem Täter gegenüber in der Strafe durch einen mindernden Eingriff in seine Rechtsgüter geltend gemacht.19 Strafzweck sei dabei in erster Linie die Sühne, denn die Strafe erfülle erst dann ihren vollen Sinn, wenn der Gestrafte seine Schuld innerlich akzeptiere und zur Umkehr gebracht werde.²⁰ Selbst in späteren Modifikationen dieser Sühnetheorie, die sich von der Sakralisierung der Rechtsordnung distanzieren und die Sühnevorstellung mit Blick auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft öffnen, bleibt es dabei, dass Sühne als "Spezialsinn der Strafe" betont wird. Gerade wegen der Wiedergutmachungskomponente im TOA, welche von den Tätern leichter angenommen wird als auferlegte Strafe und welche u. a. auch die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft bezweckt, liegt eine Verbindung zum Begriff der Sühne nahe. Gleichwohl begegnet diese Sühnetheorie bereits erheblichen theologischen Bedenken. Zum einen ist in formaler Hinsicht einzuwenden, dass Strafe nicht als Problem des Rechts und somit sämtliches Recht von der Strafe her verstanden werden kann, sondern dass es darum gehen muss, eine Begründung der Strafe innerhalb der Aufgabe des Rechts zu finden.21 Zum anderen widerspricht

 $^{^{\}rm 13}$ Vgl. Weingardt: . ,,... wie auch wir vergeben unseren Schuldigern": Der Prozeß des Vergebens in Theorie und Empirie, Stuttgart 2000, S. 16.

¹⁴ Vgl. Strafenwerth/Kuhlen, Strafrecht, Allgemeiner Teil I. Die Straftat, 5. Auflage, Köln 2004, S. 7.

¹⁵ Ähnlich gegen eine Vereinnahmung von Versöhnung als Normbegriff Huber/Reuter: Friedensethik, Stuttgart 1990, S. 227. Von juristischer Seite spricht sich Lüderssen (Opfer im Zwielicht, in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch, hrsg. von Thomas Weigend u. a., Berlin 1999, S. 879) explizit gegen Versöhnung als einen strafrechtlichen Begriff aus.

¹⁶ Vgl. Sauter: Art. Versöhnung, in: EKL, Bd. 4, 3. Auflage, Göttingen 1996, Sp. 1167.

¹⁷ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 96.

¹⁸ Vgl. Althaus: Grundriß der Ethik, 2. Auflage, Gütersloh 1953, S. 130f.

¹⁹ Vgl. Althaus, Anm. 18, S. 134.

²⁰ Vgl. Althaus, Anm. 18, S. 135.

²¹ Vgl. Reuter: Rechtsethik in theologischer Perspektive, Studien zur Grundlegung und Konkretion, Gütersloh 199, S. 173.

eine derartige Sakralisierung des Rechts inhaltlich der im Rechtfertigungsgedanken begründeten Trennung zwischen göttlichem Gericht und menschlicher Strafe.²² Schließlich muss der Gedanke der Sühne überhaupt kritisiert werden. In ihm verbinden sich normativrationale Erwägungen zur Strafe mit mythisch-sakralen Deutungen, wenn Sühne als Ausgleich für die Verletzung des Rechts als Repräsentation einer göttlichen Wertinstanz verstanden wird.23 Mit Blick auf das Kreuzesgeschehen in seiner neutestamentlichen Interpretation ist einzuwenden, dass mit dem Kreuzestod Jesu der Sühnemythos durchbrochen ist, und zwar mit Paulus "ein für allemal" (Röm 6,10).²⁴ Aus diesem Grund kann der Strafe eine mythisch-sakrale Deutung als Sühne nicht mehr beigemessen werden, sondern staatliches Strafhandeln muss als weltliche Strafe verstanden und begründet werden.25

Unabhängig von dieser theologischen Kritik gilt jede Spielart der Sühnetheorie auch in der juristischen Diskussion als unvertretbar. Kritisch hingewiesen wird auf die Unmöglichkeit, durch auferlegte Strafe überhaupt zu einem derartigen Sühneerleben zu kommen, zumal das höchstpersönliche Geschehen der Sühne vom Staat nicht verordnet werden kann und auch nicht zur Aufgabe des Strafrechts zählt.26 Daneben gehört das Fehlen von Sühne zwingend zum Zustand des nicht bereinigten Normbruchs nach einer Straftat, so dass es kein eigener Strafgrund neben dem Normbruch sein kann.²⁷

3. Ergebnis

Zehner gebührt ohne Zweifel das Verdienst, sich als Theologe der komplexen und auch unter Juristen nicht immer eindeutig beurteilten Problematik des TOA im Strafrecht angenommen zu haben. Viele der inzwischen erfolgten Klarstellungen und Weiterentwicklungen in der Dogmatik des TOA standen ihm zum Zeitpunkt seiner Befassung mit diesem Thema noch nicht zur Verfügung. Als Ergebnis der Analyse theologischer Erwartungen an den TOA ist festzuhalten, dass keine der formulierten drei Erwartungen in der Überprüfung mit Blick auf die rechtlichen Möglichkeiten bestehen Durchweg zeigte sich, dass die Methodenprobleme bei einer interdisziplinären Betrachtung dieser Art erheblich sind. Die Vermischung von Ebenen, Perspektiven und differierenden Inhalten bei gleichen Begriffen war ebenso eine Gefahr wie die Verkürzung theologischer Termini bei der Anwendung auf den juristischen Sachverhalt.

Dies führt dazu, dass auch die Folgerungen Zehners kritisch betrachtet werden müssen. Aus juristischer Perspektive bedenklich ist sein Vorschlag, die im TOA praktizierte Vergebung als Alternative zur Strafe außerhalb des Strafrechts zur Verfügung zu stellen.28 Hierdurch würde nicht nur der moralische Druck auf das Opfer erhöht, sondern der Vorschlag ist auch mit Blick auf die Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen und strafrechtliche verfassungsrechtlich Garantien fragwürdig. Auch das von Zehner Subsidiaritätsprinzip²⁹ bemühte kann im Falle des TOA nicht darüber hinwegtäuschen, dass Grundlage des TOA ein strafrechtlicher Konflikt ist, der die Bagatellgrenze überschritten hat und in aller Regel durch Anzeige des Opfers zur

Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt ist, so dass der Staat aufgrund seines Gewaltmonopols zu handeln gefordert ist. Im TOA wird das Subsidiaritätsprinzip nicht erfüllt dadurch, dass sich – wie bei Zehner gefordert – der Staat grundsätzlich zurückhält, sondern indem das förmliche Verfahren zunächst eingeleitet, dann aber die Möglichkeit einvernehmlicher Regelung abgewartet und diese angemessen auf der Rechtsfolgenseite berücksichtigt wird.

Es ist also zu konstatieren, dass im binären Gespräch theologische Erwartungen durchaus mit Blick auf ihre juristischen Möglichkeiten überprüft werden können. Dass dies offenkundig auch notwendig ist, um die Formulierung utopischer Erwartungen, den methodisch unreflektierten Transfer theologischer Begriffe ins Strafrecht und im schlimmsten Fall die juristisch unhaltbare Instrumentalisierung des TOA für theologische Zielsetzungen zu vermeiden, zeigt die Widerlegung der These Zehners. Insgesamt überwog also im Rahmen dieser inter-Aufgabenstellung disziplinären das eingangs erwähnte "entsetzte Erschrecken". Um im interdisziplinären Dialog auch die Regionen der überraschenden Denkanstöße zu erreichen, ist es erforderlich, die Diskussionen der jeweils anderen Fächer überhaupt erst einmal zu Kenntnis zu nehmen, um dann gemeinsam eine konstruktive Weiterentwicklung zu betreiben. Wie diese im Bereich des interdisziplinär juristisch-theologischen Gesprächs für den TOA aussehen kann, ist gegenwärtig Gegenstand weiterer rechtsethischer Forschung.

²² Vgl. Huber, Anm. 2, S. 410.

²³ Vgl. Reuter, Anm. 21, S. 173f.

²⁴ Vgl. Huber, Anm. 2, S. 388f.

²⁵ Vgl. ebd.

²⁶ Vgl. Stratenwerth/Kuhlen, Anm. 14, S. 7.

 $^{^{\}rm 27}$ Vgl. Jakobs: Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Auflage, Berlin 1993, S. 19.

²⁸ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 74.

²⁹ Vgl. Zehner, Anm. 4, S. 73.

TOA und Statistik:

Wir sägen am Ast, auf dem wir sitzen

Franz Bergschneider

Der Dateneingang der Bundesstatistik ist auf dem Stand der 90er Jahre angekommen.

Der Zeitpunkt, an dem wir bundesweit keine Möglichkeit mehr haben, relevante Aussagen zum TOA zu machen, rückt näher. Die Folgen für unsere Arbeit sind absehbar – nämlich extrem negativer Natur

In jedem Arbeitskreis, der sich mit dem Thema beschäftigt, wird die absolute Notwendigkeit der Bundesstatistik gesehen (letztmalig auf dem 12. TOA-Forum in Oldenburg). Und was passiert? Nichts bislang. Immer mehr Fachstellen zeigen der Statistik die kalte Schulter.

Jetzt wurde ein immer wieder geäußerter Kritikpunkt der Fachstellen positiv umgesetzt, die Fragebögen der Bundesstatistik wurden im nennenswerten Umfang abgespeckt.

Wird dies zu einer Umkehr bei der Beteiligung führen? Ich bezweifle das stark.

Es hängt in meiner Wahrnehmung nicht daran, ob drei Fragen mehr oder weniger beantwortet werden müssen.

Es hapert aus meiner Sicht an einer anderen Stelle und zwar daran, dass niemand Lust und Zeit hat, nach Erstellung seiner individuellen Statistik mit landes- oder kommunalindividuellen Parametern noch mal von vorn anzufangen und die zunächst für das eigene Projekt nicht zwingend notwendige Bundesstatistik auszufüllen.

Wir brauchen eine Falldatenverwaltung, die in der Lage ist, sowohl die Bundeswie aber auch vor allem die individuelle Statistik auf Knopfdruck zu bedienen und unsere Arbeit durch Formschreiben, einem praktikablen Wiedervorlagesystem und anderen sinnvollen Tools zu erleichtern.

Zur Zeit sind drei Lösungsmöglichkeiten angedacht:

- Neufassung der Mambasoft-Falldatenbank,
- "Open-Source"-Lösung": ein Programm, das keinen geschützten Quellcode hat und ständig weiterentwickelt werden kann,
- Auftragsvergabe an einen professionellen Programmierer.

In Vorbereitung dazu benötigt eine zu mandatierende möglichst kleine Statistikgruppe einen Input der einzelnen Landesverbände, welche Daten für welchen Finanzträger erhoben werden müssen.

Last but not least stellt sich die Frage nach der Finanzierung des Projektes.

Hier bin ich der festen Überzeugung, dass es für jeden Träger, der sich beteiligt, möglich sein sollte, einen überschaubaren Betrag hierfür zur Verfügung zu stellen. Wenn 100 Träger jeweils 100 EUR zur Verfügung stellten, kämen bereits 10.000 EUR dabei raus. Damit kann man schon eine Menge machen.

Also, packen wir es an!!

Franz Bergschneider

Sprecher für qualitative und inhaltliche Fragen der Fachstellen in freier Trägerschaft NRW

TOA und die Opferhilfe:

Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation – Fragen aus der Opferhilfe

Reinhard Böttcher

Gastvortrag von Prof. Dr. Reinhard Böttcher, dem Präsident des WEISSEN RINGS, beim 12. TOA-Forum am 4. Juni 2008 in Oldenburg

Wer eingeladen ist, einen Gastvortrag zu halten, bedankt sich für die Einladung. Das tue ich hiermit.

Er überlegt sich auch, warum er eingeladen wurde, inwiefern er Gast ist und was man von dem Gast erwartet. Ich denke, man hat mich in meiner Eigenschaft als Bundesvorsitzender des WEISSEN RINGS eingeladen und erwartet, dass ich aus der Sicht dieser Opferhilfsorganisation etwas zu TOA und Mediation im Strafrecht sage. Das will ich tun. Trotzdem verantworte ich natürlich persönlich, was ich Ihnen vortrage.

Die Einladung an mich ist eine Gegeneinladung. Herr Delattre hat auf unsere Einladung beim letztjährigen Opferforum des WEISSEN RINGS referiert. Einladung und Gegeneinladung, Besuch und Gegenbesuch zwischen dem TOAServicebüro der DBH und dem WEISSEN RING, das ist nicht selbstverständlich. Ich freue mich über den Brückenschlag und bin gerne gekommen, Herr Delattre.

Aber jetzt: Wer ist der WEISSE RING, was tut er, was denkt er über TOA und Mediation im Strafrecht?



Prof. Dr. Reinhard Böttcher, Bundesvorsitzender des WEISSER RINGS setzt sich kritisch mit dem TOA auseinander.

1. Die Position des WEISSEN RINGS

a) Die meisten von Ihnen werden eine Vorstellung davon haben, was der WEISSE RING ist. Deshalb rufe ich nur noch einmal kurz in Erinnerung:

Der WEISSE RING wurde 1976 als Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten gegründet. Er traf mit seinen Zielen und Aktivitäten auf ein in unserer Gesellschaft verbreitetes Bedürfnis. Verhältnismäßig rasch hat er sich zu einer großen Hilfsorganisation entwickelt. Heute zählt er knapp 60 000 Mitglieder. Mehr als 3000 Frauen und Männer engagieren sich als ehrenamtliche Mitarbeiter und lassen sich zu diesem Zweck in Seminaren aus- und weiterbilden. In 420 sogenannten Außenstellen organisiert, sind sie überall in

Deutschland im Einsatz. Sie werden von einem Stab hauptamtlicher Mitarbeiter unterstützt. Aber die Arbeit an der Front und auch die Leitungsaufgaben liegen in der Hand von Ehrenamtlichen.

Unsere Kernaufgabe ist die Opferhilfe. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen Menschen, die Opfer einer vorsätzlichen Straftat geworden sind und deshalb Hilfe suchen, mit Rat und Tat. Sie leisten menschlichen Beistand, sie beraten, unterstützen und begleiten das Opfer bei der Bewältigung der Tatfolgen, sie helfen nicht zuletzt bei den notwendigen Kontakten mit Behörden. Sie leisten auch geldwerte Hilfe und vermitteln, wo angezeigt und möglich, die Hilfe anderer Einrichtungen und Stellen, mit denen wir im Netzwerk der Hilfen zusammenarbeiten.

Wir erfassen exakt nur die Opfer, die geldwerte Leistungen von uns erhalten. Das sind jährlich etwas über 10.000. 80 % davon sind Opfer von Gewalt-und Sexualdelikten. Wir haben es also in weit überdurchschnittlichem Maße mit Opfern zu tun, die durch die Straftat schwer geschädigt sind, möglicherweise eine Therapie benötigen. Die Opfer, die wir betreuen, sind in vielen Fällen nebenklageberechtigt. Nicht selten haben sie Versorgungsansprüche nach dem OEG. Die Zusammenarbeit mit Anwälten und Therapeuten ist für uns Alltag. Nicht nur mit Polizei und Justiz sondern auch mit der Versorgungsverwaltung müssen unsere Mitarbeiter im Interesse der Opfer guten Kontakt haben.

Unsere wichtigste Hilfe ist der menschliche Beistand, die Unterstützung in einer schwierigen Lebenssituation. Unter unseren geldwerten Hilfsmaßnahmen sind besonders bedeutsam Beratungsschecks für eine anwaltliche oder eine psychotherapeutische Erstberatung. Auch weitergehende Rechtshilfen, die Übernahme von Anwaltskosten in strafrechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten spielen eine große Rolle, aber auch Geldleistungen zur Überbrückung akuter Notlagen.

Das Geld, das wir dafür brauchen, erhalten wir durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, zu einem kleineren Teil auch durch Zuweisung von Geldbußen. Mittel aus öffentlichen Haushalten nehmen wird nicht in Anspruch. Wir sind also eine lupenreine NGO, eine bürgerschaftliche, zivilgesellschaftliche Hilfseinrichtung, die, ich habe es gesagt, vor allem von Opfern schwerer Straftaten in Anspruch genommen wird. Fahrlässige Straftaten scheiden schon nach unserer Satzung als Auslöser von Hilfen aus. Leichtere vorsätzliche Straftaten führen vergleichsweise selten dazu, dass man sich an uns wendet.

Wer uns unterstützt, insbesondere als ehrenamtlicher Mitarbeiter, tut das aus sozialer Verantwortung für eine lange vernachlässigte Gruppe von Menschen, denen oft schweres Leid zugefügt wurde. Er wird geleitet von Mitgefühl mit diesen Menschen, die nicht selten von einer Stunde auf die andere ins Unglück gestürzt wurden. Er will etwas tun für die Gerechtigkeit und stellt sich deshalb auf die Seite der Opfer. Ähnlich wie die Beamtinnen und Beamten der Polizei, die das Opfer alsbald nach der Tat antreffen, sozusagen wenn es blutet und zittert, erleben unsere Mitarbeiter die Verletzungen und den Schrecken der Opfer vielfach sehr unmittelbar, sollen und wollen sie doch möglichst bald nach der Tat Kontakt mit dem Opfer aufnehmen, wenn das Opfer Hilfe am nötigsten braucht.

b) Wenn Sie diesen Mitarbeitern den Täter-Opfer-Ausgleich und die Mediation in Strafsachen anpreisen wollen, meine Damen und Herren, dann tun Sie sich schwer, das können Sie sich leicht vorstellen. Wer die Verletzungen, den Schrecken eines Gewaltopfers vor Augen hat, der schluckt erst einmal, wenn von einem Ausgleich die Rede ist und dann noch von einem Ausgleich vom Täter zum Opfer.

Umso bemerkenswerter ist es, dass der WEISSE RING sich nicht nur von Anfang an zur Kriminalitätsvorbeugung als weiterer Aufgabe neben der Opferhilfe bekannt hat sondern seit etwa 10 Jahren auch die Förderung vom Projekten der Schadenswiedergutmachung und des TOA als Ziele in seiner Satzung verankert hat.

Darauf komme ich gleich. Vorher will ich nur noch erwähnen, dass der WEISSE RING, das nehmen Sie alle wahr und auch das ist in unserer Satzung von jeher vorgesehen, sich als Fürsprecher der Opferbelange versteht und betätigt, als Lobby der Opfer gegenüber dem Staat, nicht zuletzt gegenüber dem staatlichen Gesetzgeber, aber auch als Lobby gegenüber der Öffentlichkeit, vor allem gegenüber den Medien. Wir setzten uns ein für eine effektive Verbrechensverhütung, für eine bessere Rechtsstellung des Verletzten, für eine opferfreundliche Anwendung des geltenden Rechts, für mehr Sensibilität gegenüber den Opferinteressen und für mehr Hilfsbereitschaft angesichts ihrer Nöte. Dabei werden wir beraten von renommierten Experten, die in unseren Fachbeiräten mitarbeiten, und unterstützt von vielen Freunden, die wir in den verschiedensten staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen haben. Wir glauben und werden darin von maßgeblicher Seite immer wieder bestätigt, dass wir in Deutschland viel bewegen konnten im Interesse der Opfer von Kriminalität.

Ein Tätigkeitsfeld für unsere Lobbyarbeit, das in jüngerer Zeit Bedeutung gewinnt, ist Europa. Die Opferhilfeeinrichtungen in den Mitgliedstaaten der EU haben sich zusammengeschlossen –European Victim Support heißt der Zusammenschluss -, um gegenüber den Organen der Gemeinschaft und gegenüber den Regierungen der Mitgliedstaaten für Verbesserungen im Opferschutz einzutreten. Den Rahmenbeschluss der EU vom 15. 3. 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren kann man mit dieser Lobbyarbeit in Zusammenhang bringen, auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über Opferhilfe vom 14. 6. 2006. Gemeinsam wollen wir etwas voranbringen für die Opfer von Kriminalität. Und wir tauschen uns aus und lernen voneinander über best practice in der Opferhilfe.

Aber zurück zu unserem Satzungsziel der Förderung von Projekten Schadenswiedergutmachung und des TOA. Es war, habe ich mir erzählen lassen, nicht leicht, dieses Ziel in unserer Satzung zu verankern. Auch bei uns bedarf es für Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit. Es gab, jedenfalls in den Anfangsjahren des TOA, immer wieder Fälle, in denen die Opfer unter Versöhnungsdruck gerieten, das Gefühl hatten, dass sie dazu herhalten sollen, eine Einstellung des Strafverfahrens gegen den Täter zu ermöglichen. Die Fälle sind in den Köpfen unserer Mitarbeiter gespeichert. Trotzdem ist es geschehen: Eine Hilfsorganisation, die sich an der Seite des Opfers sieht, hat sich dazu entschlossen, sich nicht nur die Förderung der Schadenswiedergutmachung die Fahne zu schreiben. Das ist, da Schadenswiedergutmachung ja ein handgreifliches Opferinteresse ist, vielleicht nicht so schwer zu verstehen. Sie tritt auch für Förderung des TOA ein, bei dem die Befriedigung von Opferinteressen nicht immer so leicht auszumachen ist. Das ist ein beachtenswerter Vorgang.

Freilich spricht unsere Satzung nur von der Förderung einschlägiger Projekte. Das hat sicher damit zu tun, dass der TOA, jedenfalls im allgemeinen Strafrecht, vor 10 Jahren noch nicht so etabliert war wie heute und, ich sage das einmal so, noch nicht so durchdrungen vom Geist der Mediation. Aber auch in einer solchen Aussage liegt eine grundsätzliche Weichenstellung, die Aussage, dass ein TOA jedenfalls in bestimmten Fällen im Interesse des Opfers sein kann. Von diesem Ausgangspunkt aus ist es folgerichtig, wenn unsere Satzung erläuternd fortfährt, es könne sachgerecht sein, das Opfer bei einem TOA zu beraten und zu betreuen. es eventuell auch zum Ausgleichsgespräch zu begleiten.

Letzteres hat bisher keine praktische Bedeutung erlangt. Wenn ich nachfrage höre ich, dass unsere Mitarbeiter den Eindruck hatten, nicht willkommen zu sein. TOA hat überhaupt in den Fällen, die der WEISSE RING betreut, bisher nur in Einzelfällen stattgefunden. Wir reden also im Wesentlichen über die Zukunft.

Für die Zukunft gilt: Der WEISSE RING hat in seiner Satzung gegenüber dem TOA eine grundsätzlich positive Haltung eingenommen. TOA wird in gleichem Atem mit Schadenswiedergutmachung befürwortet. Auch in unseren strafrechtspolitischen Forderungen, die wir kürzlich neu gefasst haben, ist der TOA auf die Schadenswiedergutmachung bezogen, so verstanden solle er häufiger als bisher genutzt werden. Fokussiert auf den Schadensausgleich, geben wir also einen Anstoß, häufiger als bisher einen Ausgleich anzustreben.

Wiedergutmachung und TOA, dazu gibt es also positive Aussagen bei uns. Wenn wir englisch sprechen müssen wie in der Zusammenarbeit mit unseren europäischen Schwesterorganisationen, reden wir auch von mediation oder von penal mediation. Im Übrigen gibt es zur Mediation bisher keine offizielle Äußerung von uns. Freilich un-

terstützen wir im Rahmen unserer Arbeit auf dem Feld der Prävention schon seit einigen Jahren finanziell und organisatorisch ein Projekt der Schulmediation, "Mediate" heißt es, das von der Fachgruppe Schule und Jugendarbeit des Bundesverbands Mediation ausgearbeitet wurde. Ich werde im Folgenden von TOA und Mediation sozusagen in einem Atem sprechen.

Lassen Sie mich jetzt einen Blick auf die Opferinteressen werfen, an die wir denken, wenn wir über TOA und Mediation sprechen.

2. Opferinteressen und Ausgleichsverfahren

Man kann den TOA und die Mediation in Strafsachen von den unterschiedlichsten Gesichtspunkten aus betrachten und das ist ja auch ausgiebig geschehen. Die Literatur ist, vor allem zum TOA, inzwischen unübersehbar.

Die Interessenlage des Täters haben wir schon kurz berührt. Bringt ein TOA Vorteile für ihn? In aller Regel schon. Er kann sich nach Maßgabe des § 46a StGB Strafmilderung verdienen, in weniger schweren Fällen auch eine Einstellung nach § 153 b StPO oder nach §§ 45, 47 JGG. Schon sein ernsthaftes Bemühen um einen TOA bringt ihn auf die Gewinnerstraße. Er kann Verteidigungsmöglichkeiten einbüßen, gewiss. Das wird er, wenn er überführt ist, aber leicht verschmerzen. Es mag ihm schwer fallen, über seine Tat zu sprechen. Aber wenn er kühl überlegt: Vorteile bringt ihm ein TOA.

Dann gibt es die staatlichen Interessen an einer wirksamen und zugleich humanen Strafrechtspflege. Für sie ist zentral die Frage nach der präventiven Wirkung derartig "weicher" Reaktionen. Ist der TOA, ist die Mediation in Strafsachen spezialpräventiv, als Mittel zur Rückfallverhütung sinnvoll? Damit hat sich Herr Rössner heute

eingehend befasst. Sind sie generalpräventiv wirksam? Wirken sie abschreckend? Sind sie geeignet zur Verteidigung der Rechtsordnung, zur Stärkung des Vertrauens in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung? Fördern sie die Identifikation mit ihr? Wenn ja, in welchem Maße?

Inwieweit können TOA und Mediation also die herkömmlichen Strafen ersetzen? Die Wissenschaft beschäftigt sich damit, wie Schadenswiedergutmachung und TOA in unsere strafrechtlichen Systeme einzuordnen sind, insbesondere in das System der Strafzwecke. Sie bemüht sich um empirische Erkenntnisse, u a. auch zur Opferzufriedenheit.

Dann gibt es die Ressourcenfrage. TOA und Mediation sind nicht billig. Wer soll den Aufwand tragen, wer ist dazu bereit? Und sie kosten Zeit. Lohnt sich der Aufschub im Verfahrensablauf, den ein TOA in der Regel benötigt, lohnt sich der Personalaufwand? Wird gefragt. Und dann sind da noch, das darf man nicht verschweigen, die beruflichen Interessen derer, für die TOA und Mediation in Strafsachen als Tätigkeitsfelder in Betracht kommen, die Sozialpädagogen und Psychologen und Juristen, die sich dafür haben ausbilden lassen oder dies beabsichtigen.

Über das alles will ich heute nicht sprechen. Vor 15 Jahren, beim 3. TOA-Forum im Jahr 1993 habe ich einmal so eine Gesamtbetrachtung versucht. Heute will ich, wie es dem Bundesvorsitzenden des WEISSEN RINGs zukommt, ausschließlich nach den Opferinteressen am TOA, an der Mediation, fragen. Ich werde fragen, wo der Nutzen für das Opfer liegt.

Also: Um welche Opferinteressen geht es? Die Schadenswiedergutmachung haben wir erwähnt. Der Ausgleich des durch die Straftat angerichteten Schadens, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein Schmerzensgeld, das sind handgreifliche Opferinteressen, die wir vielfach antreffen, auch bei psychisch schwer betroffenen Opfern. Auch die Rechtsordnung misst ihnen große Bedeutung bei. Deshalb

VERANSTALTUNGSHINWEIS DES TOA-SERVICEBÜROS:

Methodenworkshop mit Christian Prior: Erfolgreich im Konflikt durch Doppeln

20. bis 21. Oktober 2008, Landessportschule Hessen, Frankfurt/M.

Die TeilnehmerInnen des 4-stündigen Seminars "Lust auf Doppeln" mit Christian Prior im Anschluss an das 12. TOA-Forum 2008 in Oldenburg waren begeistert:

"Lust auf Doppeln: Ja, unbedingt. Nach dem Workshop mit Christian Prior habe ich Lust aufs Doppeln bekommen. Nach ein paar Einstiegsübungen, die alle TeilnehmerInnen von ihren Plätzen holten und mir das Gefühl gab, dass auch das Vorwissen der SeminaristInnenn für den Kursleiter von Interesse ist, waren wir "aufgemischt" und bereit, substantielles Handwerkszeug zum Thema Doppeln kennen zu lernen und in Kleinstgruppen zu erproben. Sehr erfrischend und einleuchtend in der Wirkungsweise dabei die vorangehende Demonstration durch Herrn Prior. Das Handwerkszeug – zunächst nur ein Satz – scheint einfach handhabbar. Mit welcher Präzision die Methode zur vertiefenden Klärung in Konflikten angewendet werden sollte, um Verstehen zu ermöglichen, wurde punktgenau von Herrn Prior verdeutlicht. Die SeminaristInnen übten sich in einer Sequenz. Danach erfolgte eine lösungsfokussierte Analyse der gemachten Erfahrungen. Die Rückmeldung ergab: Das Seminar ist bestens geeignet sowohl für EinsteigerInnen und als auch für Geübte." (Christa Biehl, 11.7.08)

Mit einer kleinen Einschränkung: "In so kurzer Zeit ist die Umsetzung in die Praxis noch schwer vorstellbar" (Angelika Haaser).

Daher bietet das Servicebüro mit Christian Prior im Oktober noch einmal ein zweitätiges Methoden-Seminar zum Thema "Erfolgreich im Konflikt durch Doppeln" an:

Die komplette Ausschreibung und das Anmeldeformular kann als Download unter www.ausgleichende-gerechtigkeit.de abgerufen werden.

wurde die Geltendmachung im Rahmen des Strafprozesses, im sogenannten Adhäsionsverfahren, erleichtert. Das ist ein gutes, im Ausland viel praktiziertes Verfahren, dem wir auch bei uns häufigere Anwendung wünschen müssen. Dafür setzt sich der WEISSE RING ein. Es gibt im Einzelfall praktische Argumente, nicht auf diesen Weg zu setzen, sondern frühzeitig eine außergerichtliche Vereinbarung mit dem Täter über die Zahlung von Schadensersatz und/ oder Schmerzensgeld anzustreben. Über einen möglichen Weg wird Herr Dr. Jofer morgen ein Referat halten. Schadensersatz unter Einschluss von Schmerzensgeld ist jedenfalls ein Basisinteresse des Opfers.

Das sieht man auch in unseren europäischen Nahbarländern so. In dem Forderungskatalog, auf den sich die europäischen Opferhilfeorganisationen schon 1996 verständigt haben, ist die Entschädigung des Opfers durch den Täter ein zentraler Punkt. Der europäische Gesetzgeber hat das aufgegriffen. Art. 9 des erwähnten Rahmenbeschlusses der EU über die Stellung des Opfers im Strafverfahren verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass das Opfer durch den Täter entschädigt wird und zwar grundsätzlich im Rahmen des Strafverfahrens.

Dass ein gesetzlicher Anspruch besteht, den das Opfer gerichtlich durchsetzen kann, heißt nicht, dass eine richterliche Entscheidung für das Opfer in jedem Fall das Beste sein muss. Ich verweise noch einmal auf das folgende Referat von Herrn Jofer. Zivilrechtliche Ansprüche sind prinzipiell geeigneter Gegenstand von Vergleichen. Auch wenn sie rechtshängig gemacht werden, im Adhäsionsverfahren oder in einem nachfolgenden Zivilprozess, ist dem Richter aufgetragen, eine gütliche Einigung zu fördern. Es kann durchaus sein, dass eine Einigung die Chancen des Opfers erhöht, seine Ansprüche auch zu realisieren. Schadenswiedergutmachung, materiell und immateriell, ist grundsätzlich ein geeignetes Thema für einen TOA. Auch jenseits der Vertypung im TOA kann Mediation, die inzwischen bei so vielen Typen zivil- und öffentlichrechtlicher Auseinandersetzungen mit Nutzen eingesetzt wird, nützlich sein.

Freilich bleibt die Frage ist, ob das Opfer einen Kontakt mit dem Täter, Verhandlungen mit ihm oder gar ein persönliches Gespräch wünscht. Das wird je nach Betroffenheit und Persönlichkeit unterschiedlich sein. Für uns gilt, dass wir die Haltung des Opfers unbedingt respektieren und dafür kämpfen, dass auch die anderen Beteiligten das tun.

In rechtlicher Hinsicht muss natürlich berücksichtigt werden, dass Schadensersatzansprüche des Opfers u. U. auf den Träger von Sozialleistungen übergegangen sind, aus der Verhandlungsmasse also herausfallen, so nach § 5 OEG bei Versorgungsleistungen nach diesem Gesetz.

BUCHTIPP:

Juliane Horn:

"Fair"-Handlung: Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen. Möglichkeiten und Grenzen

Taschenbuch, 112 Seiten

Verlag: Tectum

Auflage: 1 (Juni 2008) / 24,90 Euro



Jugendliche müssen in der Gesellschaft ihren Platz erst finden. Konsumdruck, Zukunftsängste und erlebte soziale Ungleichheit setzen sie dabei vielen Verführungen aus. Auch wenn einige Straftäter fast schon den starken Staat herausfordern: Mit Strafen allein lassen sich kriminelle Entgleisungen nicht korrigieren. Auf eine freiwillige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens setzt dagegen der Täter-Opfer-Ausgleich. Er soll Opfern mehr Rechte im Strafprozess geben, aber er soll auch den Tätern im direkten Kontakt mit den Geschädigten die Augen öffnen. In Fair-Handlung erklärt Juliane Horn die Prinzipien des Täter-Opfer-Ausgleichs aus pädagogischer Sicht. Mit Einzelinterviews ergründet sie die Chancen, die sich daraus in der pädagogischen Arbeit speziell mit Jugendlichen ergeben. Junge Menschen auf dem Weg zur Selbstfindung zu unterstützen, muss nach wie vor das Hauptanliegen der Gesellschaft sein.

Gibt es jenseits der Schadenswiedergutmachung Opferinteressen, die für einen TOA sprechen könnten? Die Interessen von Opfern sind, wer weiß das nicht, unterschiedlich, sieht man von der Schadenswiedergutmachung einmal ab. Die Unterschiede ergeben sich aus Art, Umständen und Folgen der Straftat, aus den Lebensumständen des Opfers, seinem sozialen Umfeld, der Beziehung zum Täter, aus seiner Persönlichkeit. Auch die Fähigkeit und die Bereitschaft, über das Erlebte zu sprechen, Interessen zu artikulieren, sind bei Opfern unterschiedlich ausgeprägt. Wir kennen Opfer schwerster Straftaten, die mit großer Klarheit und Abgewogenheit über das erlittene Unrecht und seine Folgen für sie sprechen, darüber, was ihnen geholfen hat und was nicht. Beispiele sind Richard Oetker und Philipp Reemtsma. Und wir erleben Opfer, die sozusagen kein Wort hervorbringen, das Erlebte ganz in sich verschließen, keine Anliegen formulieren wollen oder können. Auch das Zeitmoment spielt eine Rolle, wie jedes Erleben durchläuft auch das Opfererleben eine Entwicklung.

Trotz aller Unterschiede erlaubt uns die Forschung, erlaubt uns im WEISSEN RING unsere Erfahrung, einige verallgemeinernde Aussagen.

Wir wissen heute alle um die Gefahr einer sekundären Viktimisierung des Opfers und wollen sie vermeiden. Das ist erklärtermaßen auch Grundlage der beiden europäischen Dokumente, die ich erwähnt habe. Zu einer sekundären Viktimisierung kann es, wissen wir, kommen, wenn das Opfer im Gefolge der Straftat zusätzliche Kränkung erführt, sich nicht ernst genommen oder herabgesetzt fühlt. Das ist im Strafverfahren gegen den Täter nicht ganz ungewöhnlich. Die Glaubwürdigkeit des Opfers, das als Zeuge aussagt, wird vielleicht in Zweifel gezogen, die Tat verharmlost, das Opfer zum Mitschuldigen gemacht. In seiner Familie, in seinem Umfeld kann das Opfer unter Druck geraten, mit Vorwürfen konfrontiert werden. In Verfahren wegen Gewalt oder Sexualdelikten ist das nicht untypisch- Auch wenn das Opfer im Strafverfahren höflich und rücksichtsvoll behandelt wird, fühlt es sich nicht selten instrumentalisiert, lediglich als Beweismittel zur Überführung des Täters benutzt. Es hat den Eindruck, dass alle sich für das zukünftige Leben des Täters interessieren, für seines niemand.

Opfer, Opfer schwerer Straftaten insbesondere, brauchen, um einigermaßen mit den Folgen der Tat für ihr Leben zurecht zu kommen, vielfach Unterstützung und Begleitung, in nicht wenigen Fällen anwaltliche Unterstützung, in anderen Fällen psychotherapeutische Hilfe. Und sie brauchen Menschen, die diese Unterstützung für sie organisieren. Es gibt Opfer, die am liebsten nicht über die erlittene Straftat sprechen, das Geschehen wegdrängen und vergessen wollen. Es gibt solche, die gerne mitteilen möchten, wie es war, was sie erlebt haben. Viele Opfer haben ein starkes Interesse, dass das ihnen zugefügte Unrecht als solches festgestellt und angemessen geahndet wird, dass, wie man oft zu hören bekommt, "mit dem Täter etwas geschieht". Oft hört man das Anliegen, man müsse dafür sorgen, dass der Täter "so etwas nicht wieder tut". Der Wunsch, dass der Täter drastisch bestraft wird, kommt vor, doch ist er weniger häufig als vielfach angenommen wird. Frustriert sind Opfer in der Regel, wenn ihr Erleben in Zweifel gezogen, die Schuld des Täters zu ihren Lasten minimiert wird, wenn, wie Jan Philipp Reemtsma eindrucksvoll beschrieben hat, das ihnen zugefügte Unrecht in die Nähe eines Unglücksfalls gerückt wird.

Kann ein TOA, kann Mediation hier helfen? <u>Möglich</u> ist es. Wenn das Opfer bei einem Ausgleichsgespräch zu Wort gekommen ist und daraus mitnehmen kann, dass der Täter seine Schuld ohne Beschönigung eingesteht, dass er betroffen ist angesichts der angerichteten Schäden und bedauert, das Opfer verletzt zu haben und die Verletzung nach Kräften wieder gut machen will, wenn das Opfer den Täter danach nicht mehr als Bedrohung empfindet, weder für sich noch für andere, wenn es bei alledem das Gefühl hat, dass es bei dem Ausgleichsgespräch vor allem auch um seine Bedürfnisse gegangen ist und nicht nur darum, dem Täter die gesetzlichen Vorteile eines TOA zu sichern, oder darum, eine der Resozialisierung des Täters besonderes dienliche Verfahrenserledigung zu finden, dann wird es zufrieden auf das Ausgleichsgespräch zurückblicken und sich besser fühlen. Und wahrscheinlich kein Problem damit haben, dass der Täter davon im Strafverfahren profitiert, wenn das in vertretbarem Rahmen bleibt. Handelt es sich um Straftaten im sozialen Nahraum, um Beziehungstaten, und hat das Ausgleichsgespräch zum Ergebnis, dass sich für diese Nähebeziehung positive Perspektiven zeigen, diesbezügliche Ängste geringer werden, dann wird das Opfer darin einen zusätzlichen Gewinn sehen.

Wir wissen aus Opferbefragungen, dass es solche Fälle gibt, dass Opfer aus diesen und anderen Gründen zufrieden auf einen durchgeführten TOA zurückblicken. Freilich handelt es sich dabei selten um Fälle schwerer Kriminalität. Die eigenen Erfahrungen des WEISSEN RINGS sind wie gesagt spärlich. Positive Rückmeldungen aus einer Mediation außerhalb der Vertypung im TOA haben wir überhaupt nicht vorliegen. Vorstellbar erschienen mir positive Ergebnisse auch hier, dann vor allem, wenn die Straftat kein punktuelles Aufeinandertreffen von Täter und Opfer ist, sondern sich einbettet in eine konflikthafte soziale Beziehung und im Rahmen der Mediation deshalb

auch andere Interessen aufgedeckt und berücksichtigt werden können als die, die unmittelbar an die Straftat anknüpfen. Darum wird es bei dieser Tagung ja auch noch gehen.

Wir wissen freilich auch von unzufriedenen Opfern, Opfern, die sich nach einem Ausgleichsgespräch ein weiteres Mal gekränkt, instrumentalisiert, mit ihren Verletzungen ausgeblendet fühlten. Das spricht nicht dagegen, dass TOA und Mediation die Chance bieten, auch jenseits der Schadenswiedergutmachung Opferbedürfnisse zu befriedigen. Aber man muss Chancen und Risiken im Einzelfall genau betrachten, es ist hier, wenn man ein Opfer berät, besondere Vorsicht geboten, wie Hassemer und Reemtsma zu Recht geschrieben haben.

Wo Opfer durch die Tat psychisch stark betroffen sind, haben sie freilich in vielen Fällen kein Interesse. sich mit dem Täter auseinanderzusetzen. Dann dürfen sie auch nicht dazu gedrängt werden, und sei das Motiv noch so wohlmeinend. In anderen Fällen sehe ich durchaus Wachstumspotential. Praktisch wird der Schwerpunkt für TOA und Mediation aus unserer Sicht bis auf weiteres bei Straftaten liegen, die das Opfer nicht allzu sehr verletzt haben, und inhaltlich auf dem Thema der Entschädigung. Auch in dieser Eingrenzung, eröffnet sich aus unserer Sicht Frist ein beachtliches Anwendungsfeld.

Voraussetzung dafür ist, dass Verfahrensregeln beachtet werden, die in ausreichender Weise den Schutz der Opferinteressen gewährleisten Deshalb fordert der WEISSE RING in seinen strafrechtspolitischen Forderungen die Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards für den TOA, ganz in Einklang mit besagter Ministerempfehlung des Europarats, in der es heißt:

"Where mediation is envisaged, states should support the adaption of clear standards to protect the interests of victims."

3. Qualitätsstandards für TOA und Mediation

Mit diesen Standards will ich mich jetzt noch befassen. Ich tue dies, noch einmal gesagt, aus der Opferperspektive. Ich denke, das ist auch in Ihren Augen legitim, denn ohne zufriedene Opfer hat der TOA, hat die Mediation in Strafsachen keine Zukunft. Ich nehme im Folgenden Bezug auf die TOA-Standards, die vom TOA-Servicebüro und der BAG TOA erarbeitet und über 15 Jahre fortgeschrieben wurden und die als Angebot zur Qualitätssicherung den TOA-Praktikern vorliegen. Ich muss mich auf einige aus Opfersicht besonders wichtige Grundsätze beschränken, nämlich auf die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Eigenverantwortlichkeit und der Neutralität.

a) Freiwilligkeit

TOA und Mediation sind Verfahren auf der Basis von Freiwilligkeit. Zustimmung des Opfers ist Voraussetzung, dass es zu einem solchen Verfahren kommt. Freiwilligkeit schließt ein, dass das Opfer seine Mitwirkung an dem Ausgleichsoder Mediationsverfahren jederzeit beenden kann, das sagt auch die erwähnte Empfehlung des Europarats. Was heißt Freiwilligkeit in diesem Zusammenhang?

Wenn man, wie in Nr. 1. 2 der erwähnten TOA-Standards, die Freiwilligkeit im Gegensatz zum Handeln unter Zwang positioniert, ist das noch nicht klar genug. Die geforderte Freiwilligkeit der Teilnahme des Opfers verlangt nicht nur Freiheit von Zwang sondern Freiheit von jeglicher Art von Druck. Sie muss umfassend sein. Es darf kein psychischer, es darf kein sozialer Druck auf das Opfer

ausgeübt werden. Das kommt gut zum Ausdruck, wenn man, für den TOA sagt das Nr. 1.1 der Standards, TOA und Mediaton als <u>Angebote</u> an das Opfer versteht.

Sozialer oder psychischer Druck auf das Opfer kann Unterschiedliches zum Hintergrund haben. Hintergrund kann eine Nähebeziehung zum Täter sein, die Beziehung zu dessen Umfeld, aber auch die Beziehung zum eigenen Umfeld des Opfers, von überall her kann mehr oder weniger massiv die Aufforderung kommen, sich an einem Ausgleichsverfahren zu beteiligen und dieses mit einer Vereinbarung abzuschließen.

Man sagt, es sei Aufgabe des Vermittlers, solche Abhängigkeiten zu erkennen und zu thematisieren, um die Autonomie des Opfers zu gewährleisten (Nr. 1. 4 der TOA-Standards). Das ist richtig. Aber es wird oft nicht genügen. Zur Sicherstellung wirklicher Freiwilligkeit wird das Opfer nicht selten der Beratung und Unterstützung bedürfen, der Beratung durch einen Anwalt, aber auch der Unterstützung durch eine Person seines Vertrauens. z. B. einen Opferhelfer des WEISSEN RINGS. Die Beratung durch Anwälte ist selbstverständlich zu gewährleisten; das ist auch in den TOA-Standards (Nr. 5.2) angesprochen. Dass die Begleitung des Opfers durch einen Anwalt zum Ausgleichsgespräch möglich ist und darüber hinaus auch die Unterstützung und Begleitung durch eine Vertrauensperson, habe ich in den TOA-Standards nicht gefunden. Ich sehe die Probleme, die sich ergeben können: Das Ausgleichsgespräch kann schwieriger werden, eventuell scheitern Trotzdem denke ich, hier besteht Ergänzungsbedarf, sonst muss dem Opfer unter Umständen abgeraten werden, sich an dem Verfahren zu beteiligen und der TOA verliert nicht seinen Ruf als für das Opfer gefahrengeneigte Angelegenheit.

Wir haben es im WEISSEN RING nicht ganz selten mit Opfern zu tun, die traumatisiert sind. TOA und Mediation sind kein Ersatz für Therapie, das sagen die TOA-Standards in Nr. 1.3 mit erfreulicher Deutlichkeit. Traumatisierung markiert im Gegenteil eine Grenze für den TOA (Nr. 1.1 der TOA-Standards) und für die Mediation. Die früher gelegentlich vertretene These von der heilenden Wirkung (Katharsis) einer Auseinandersetzung mit dem Täter ist nicht mehr Stand der Traumaforschung. Ob TOA, wie die Standards (Nr. 1.3) meinen, im Einzelfall als ergänzendes Angebot in Betracht kommt, lasse ich offen.

Eine letzte Bemerkung zur Freiwilligkeit. Selbstverständlich darf auch vom Vermittler selbst kein Druck auf das Opfer ausgeübt werden, auch kein subtiler. Der Respekt vor dem "Nein" des Opfers muss ein heiliger Respekt sein. Auch wenn der Vermittler noch so sicher ist, dass ein Ausgleich gut für das Opfer wäre, das "Nein" ist unübersteigbar. Wir wissen alle, dass dagegen, jedenfalls in der Wahrnehmung der Opfer, immer wieder verstoßen wurde.

b) Eigenverantwortlichkeit

Die Eigenverantwortlichkeit des Opfers wie des Täters für das Ergebnis eines TOA, einer Mediation in Strafsachen, ist als Grundsatz außer Streit. Für die Mediation ist das sozusagen Wesensmerkmal, auch für den TOA ist es akzeptiert (vgl. Nr. 1.4 der TOA-Standards).

Bekanntlich besteht Streit, was Eigenverantwortlichkeit im Mediationsverfahren im Einzelnen bedeutet. Bei uns wird überwiegend die aktive Mediation befürwortet, bei der der Mediator mit inhaltlichen Vorschlägen in die Diskussion der Parteien eingreifen darf, auch zu dem Zweck, die Fairness des Verfahrens zu sichern. Für die Me-

diation in Strafsachen, den TOA scheint mir dies der einzig mögliche Ansatz.

Strafsachen unterscheiden sich von anderen Lebensbereichen, auf denen Mediation sich im Aus- und Inland bewährt hat, dadurch, dass, wie man sagt, die Rollen der Parteien stark vorgeprägt sind, hier Täter, dort Opfer. Anders als vielfach bei Mediationsverfahren zu den Folgen einer Scheidung, bei Auseinandersetzungen unter Nachbarn oder auch in wirtschaftlichen Streitigkeiten sind Recht und Unrecht hier eindeutig verteilt. Das Strafrecht schützt nur einen Kernbestand von Rechten, das sogenannte "ethische Minimum". Wer in diesem Kernbestand von Rechten verletzt wurde, hat Anspruch auf Schutz vor weiterem Schaden. Er darf, das folgt daraus, nicht ohne Grenzziehung dem Spiel der Kräfte im Ausgleichsverfahren ausgeliefert sein. Es wäre schwer erträglich und ein Beispiel für sekundäre Viktimisierung, wenn das Opfer dieses Verfahren mit einer grob ungerechten Vereinbarung verlassen würde.

In den TOA-Standards (Nr. 5.3) ist in diesem Zusammenhang zu Recht betont, dass eine Viktimisierung zu vermeiden ist und es wird auch gesagt, dass er Vermittler keine Zustimmung zu einem Abkommen geben darf, das gegen die Menschenrechte verstoßen würde oder sittenwidrig wäre (Nr. 5. 4). Das ist richtig. Aus Opfersicht muss die Interventionsschwelle aber noch weiter abgesenkt werden. Die Gefahr einer für das Opfer grob ungerechten Vereinbarung muss gebannt werden. Wie soll man einem Opfer, insbesondere einem Opfer ohne Anwalt, andernfalls raten können, in einen TOA einzuwilligen?

Fazit: Eigenverantwortlichkeit ist der Ausgangspunkt, aber effektive Interventionsmöglichkeiten des Vermittlers zur Vermeidung einer zweiten Viktimisierung sind notwendig.

Ein letztes: Eigenverantwortlichkeit des Opfers heißt nicht, dass derTäter vom Opfer nach Belieben aus seiner Täterrolle entlassen werden kann. Der Täter muss die Rollenverteilung respektieren und dem Opfer gegenüber Verantwortung für das begangene Unrecht übernehmen. Bei Gewalt- und Sexualdelikten jedenfalls bedeutet dies, dass regelmäßig ein Geständnis erforderlich ist. Andernfalls kann das Verfahren nicht damit rechnen, als TOA im Sinne des § 46 a Nr. 1 StGB anerkannt zu werden. Das hat der BGH erfreulicherweise klargestellt.

In Nr. 1. 3 der TOA-Standards heißt es zu diesem Thema, zwar müsse ein klarer Sachverhalt vorliegen. Ein volles Geständnis des Täters sei aber nicht erforderlich. Ein – ich zitiere - Einräumen der Schädigung (inklusive einer Mitschuld des Opfers bzw. einer gemeinsamen Eskalation des Konflikts durch beide Seiten) reiche aus. Würden Sie, meine Damen und Herren, dem Opfer eines Gewaltoder Sexualdelikts zuraten, sich an einem Verfahren zu beteiligen, das unter solchen Vorzeichen steht?

c) Neutralität des Vermittlers

Für die Mediation wie für den TOA wird allseits als fundamental angesehen, dass der Vermittler neutral ist, im Verfahren neutral und als Person neutral.

Wir haben schon gesehen, dass aus Opfersicht Neutralität im Verfahren nicht bedeuten darf, dass der Vermittler geschehen lässt, dass das Opfer eine weitere Viktimisierung erfährt. Eine Verschiebung der Grenze zwischen Recht und Unrecht darf er nicht zulassen. Ausflüchte des Täters und Schuldzuweisungen an das Opfer muss er unterbinden. Das schließt die Berücksichtigung von Täterinteressen gewiss nicht aus. Aber vielleicht spricht man tatsächlich bes-

ser von "Allparteilichkeit" als von "Neutralität", wie dies in der Literatur vorgeschlagen worden ist, damit nicht der Eindruck erweckt wird, der Schlichter stehe irgendwo im Niemandsland zwischen Recht und Unrecht.

Persönliche Neutralität des Vermittlers hat viele Voraussetzungen: Persönlichkeit, Aus-und Weiterbildung, Erfahrung sind zentral. Aber wichtig ist auch die berufliche Einbindung. Es war deshalb aus Opfersicht ein Problem, dass in der Anfangszeit des TOA dieser ganz überwiegend von Stellen und Einrichtungen angeboten wurde, die täterorientiert arbeiten und auch so wahrgenommen werden, wie z. B. die Bewährungshilfe. Ich habe zur Vorbereitung meines Referats in Mainz abfragen lassen, wer in der dortigen Region Mediation in Strafsachen anbietet. Gefunden wurden, wie man mir sagte, fast ausschließlich Organisationen aus dem Bereich der Bewährungs- und Jugendhilfe. Ich würde mir wünschen, dass sich das für die weitere Entwicklung nicht als Nachteil erweist.

4. Zusammenfassung

Auch aus der Sicht einer Opferhilfeeinrichtung wie der WEISSE RING sind TOA und Mediation in Strafsachen eine Bereicherung der Möglichkeiten, auf Straftaten zu reagieren. Sie kommen allerdings in Fällen, in denen das Opfer durch die Tat psychisch schwer betroffen ist, derzeit und wahrscheinlich auch zukünftig nur selten in Betracht, viel seltener jedenfalls als in Fällen, in denen der Fall für das Opfer mit einer Entschuldigung, mit dem Ausgleich seines Schadens und einem eventuellen Schmerzensgeld im Wesentlichen erledigt sein kann. Bei letzteren Fällen sehen wir Entwicklungspotential für Ausgleichs- und Mediationsverfahren. Freilich müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Dazu habe ich aus Opfersicht einige Anmerkungen gemacht, die ich jetzt nicht wiederhole.

Im Tagungsprogramm ist das schöne chinesische Sprichwort vom Wind des Wandels zitiert. Man kann dabei an Unterschiedliches denken. Wir im WEISSEN RING spüren jedenfalls, wenn wir uns für die Opferbelange einsetzen, einen starken Rückenwind, seit mindestens 20 Jahren. Es ist ein Wind des Wandels, denn davor fanden Opfer kaum Beachtung. Der Wind kommt breit daher, hat ganz Europa erfasst, Nordamerika sowieso, und hält hoffentlich an. Es freut mich, dass dieser Wind auch beim TOA und bei der Mediation in Strafsachen zu spüren ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

VERANSTALTUNGSHINWEIS DER BAG TOA:



Aachener Straße 1064, D-50858 Köln, Christian Richter c/o Waage Hannover e.V. Lärchenstr.3, 30161 Hannover

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name 0511-3883558 C.Richter Datum

Einladung

Weiterentwicklung der Standards "TOA bei häuslicher Gewalt"

22.09.08

11:00 - 17:00

Waage Hannover e.V., Lärchenstr. 3, 30161 Hannover

Die TeilnehmerInnen sollten aus dem Bereich TOA kommen, die bereits mehrjährige Erfahrungen mit der Bearbeitung von TOA Fällen bei Gewalt im sozialen Nahraum haben.

Anmeldungen: BAG-TOA e.V. Christian Richter c/o Waage Hannover Lärchenstr. 3 30161 Hannover Tel: 0511-3883558 Fax: 0511-3482586 crichter@waage.hannover

c.richter@waage-hannover.de

Vereins- und Spendenkonto: Postbank Hannover – Konto: 903 430 305 – BLZ: 250 100 30

Wir stellen vor: Nadine Bals



Nadine Bals, Geschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)

Bitte schildern Sie kurz Ihren Werdegang und Ihre Affinität zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Im Rahmen meines Studiums der Soziologie ist der Täter-Opfer-Ausgleich mit keinem Wort erwähnt worden - obwohl ich den Schwerpunkt Kriminologie bzw. abweichendes Verhalten gewählt hatte, in dem Reaktionen auf abweichendes bzw. kriminelles Verhalten natürlich eine große Rolle gespielt haben. Im Anschluss an mein Studium habe ich mich auf eine Stelle am

Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Uni Bielefeld beworben; dort wurde eine Soziologin für ein groß angelegtes Forschungsprojekt zum TOA gesucht. Die Stelle habe ich bekommen und war nach dem ersten Einlesen in die Thematik sofort vom TOA fasziniert. Drei Jahre Mitarbeit im Forschungsprojekt und weitere drei Jahre am Lehrstuhl von Britta Bannenberg folgten – die Begeisterung für und das Interesse am TOA sind geblieben.

Was überzeug Sie persönlich am Täter-Opfer-Ausgleich?

Der TOA ist aus meiner Sicht gewissermaßen eine völlige "natürliche" und plausible Reaktion auf Straftaten: Die Folgen der Straftat werden so weit wie möglich wieder gut gemacht, die Beteiligten entscheiden selbst darüber, was zur Wiedergutmachung nötig ist, ihnen wird Gehör geschenkt und Partizipation ermöglicht. Gerade für Opfer von Straftaten kann ein TOA auch bedeuten, dass sie als Opfer – als Menschen, denen

Unrecht widerfahren ist – anerkannt werden und dass sie die Erfahrung, Opfer geworden zu sein, besser verarbeiten können. Dadurch, dass sich Straftaten häufig zwischen Menschen ereignen, die einander kennen – also soziale Beziehungen beeinträchtigt sind –, ist es auch entscheidend, dass das Verhältnis zwischen den Beteiligten geklärt werden kann, dass Konflikte ausgeräumt werden können und Enttäuschungen thematisiert werden können. All dies ist im regulären Strafverfahren nicht möglich.

Wie kann sich der Täter-Opfer-Ausgleich Ihrer Ansicht nach weiterentwickeln?

Maßgeblich ist meines Erachtens eine offensive, breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit. Der Täter-Opfer-Ausgleich muss Lieschen Müller und Hänschen Meier bekannt gemacht werden – die Akzeptanz und der Bedarf an Konfliktschlichtung sind da, der TOA aber leider in der Bevölkerung so gut wie nicht bekannt.

Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Bei einem Strafverfahren, in dessen Rahmen es nicht zu einem TOA kommt, würde ich wohl die Rolle des Täters vorziehen: Opfer von Straftaten haben im regulären Strafverfahren noch immer eine undankbare Rolle und fungieren letztlich nur als Zeuge; ihre Bedürfnisse und Vorstellungen sind hier doch weitgehend irrelevant. Falls es aber im Zusammenhang mit der Straftat bzw. mit dem Strafverfahren zu einem TOA kommt, wäre ich lieber das Opfer als der Täter, denn da könnte ich Antworten auf meine sicherlich vorhandenen Fragen bekommen und den Täter damit konfrontieren, was sein Verhalten für mich bedeutet hat.

Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Mein erster Rat wäre wohl "Geh' zum Anwalt", der zweite "Wenn Du einsiehst, dass Du Unrecht getan hast, geh' zur TOA-Fachstelle."

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Das Notebook.

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Das wäre eine schwere Wahl zwischen meinen Lieblingsbüchern "Die Stadt der Blinden" von José Saramago und "Im Land der letzten Dinge" von Paul Auster. Oder doch "Judiths Liebe" von Meier Shalev? Oder "Der Schatten des Windes" von Carlos Ruiz Zafon? Oder "Der Steppenwolf" von Hesse? Oder "Die Wand" von Marlen Haushofer? Nein, die Reise auf eine einsame Insel mit nur einem Buch würde wohl nichts werden…

Woran denken Sie, wenn Sie ,Restorative Justice' hören?

Wiederherstellende Gerechtigkeit – Reparaturarbeiten mit sanftem Werkzeug.

Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

Aus Hühnerfrikassee à la Mama oder einem ausgiebigen Festessen in meiner Lieblings-Tapas-Bar.

Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Je nach Anlass bzw. Art des Gelages ein gut gekühlter Vino Verde (portugiesischer Weißwein) oder Caipirinha (man nehme: pro Glas eine Limette, drei Teelöffel braunen Rohrzucker, 4 bis 6 cl. brasilianischen Zuckerrohrschnaps (Cachaca) und crushed Ice. Limette sechsteln und im Glas zerstoßen, Zucker hinzufügen und im Limettensaft auflösen, Cachaca hinzugeben, mit Eis auffüllen und durchrühren – Cheers!)

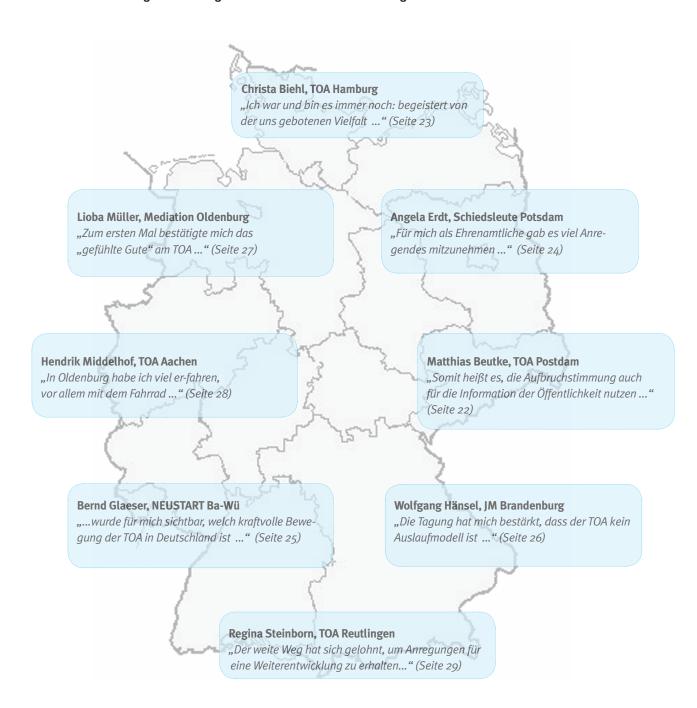
Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Vermutlich würden meine Musikwünsche jeden Tag anders ausfallen. Heute würde die Fee folgende Singles auflegen: Maximo Park: Books from boxes Orson: No tomorrow Glen Hansard & Marketa Irglova: Falling slowly

Nachlese Forum:

Teilnehmer berichten aus ihrer Sicht über das 12. TOA-Forum

Acht Teilnehmer des 12. TOA-Forums in Oldenburg berichten über ihre ganz persönlichen Eindrücke. Wir danken den Kollegen und Kolleginnen für ihre interessanten Beiträge.





Fast alle Wege führen zum Oldenburger Landtag

Oldenburg ist anders als viele deutsche Städte. In Oldenburg hatte ich das Gefühl, dass nicht die Autos das Stadtbild beherrschen, sondern die Fahrräder. Ich, als leidenschaftlicher Fahrradfahrer, hatte noch nie soviel Spaß beim Fahrradfahren in einer Stadt, wie in Oldenburg. Mit dem Fahrrad fand ich wunderbar zum Tagungsort, dem Alten Landtag.

Aber was hat das Fahrradfahren mit dem TOA-Forum zu tun? Oldenburg ist anders, so ähnlich, wie der Täter-Opfer-Ausgleich in der juristischen Landschaft. In den letzten Jahren musste man den Eindruck gewinnen, dass der TOA auf dem absteigenden Ast ist. Viele Projekte mussten aus Geldmangel das Handtuch werfen oder zu mindestens Stellen streichen.

Dazu setzte dieses 12. TOA-Forum ein Gegensignal. Zwar waren die Reihen nicht so dicht besetzt, wie in den Vorjahren, aber die, die da waren, waren guten Mutes! Im zweiten Vortrag des Forums wurde von Prof. Dr. Reinhard Böttcher, dem Bundesvorsitzendes des Weißen Rings das Verhältnis des Täter-Opfer-Ausgleich zu den Opfern auf den Prüfstand gestellt. An dieser Stelle gibt es bereits einige positive Entwicklungen zu berichten, z.B. in der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. sitzen 3 TOA-Vermittler im Vorstand und sichern damit die Arbeit von 6 professionellen Opferberatungsstellen im Land ab.

Am Abend konnte ich meine Fahrradbegeisterung für Oldenburg noch vertiefen, bei einer geführten Fahrradtour durch Stadt und das Umland mit dem Schwerpunkt "Über-Brücken". Vielleicht sollte damit symbolisch die

Durststrecke im TOA überbrückt werden. Sehr lebendig und überzeugend war für mich der büh-

Sehr lebendig und überzeugend war für mich der bühnenreife Auftritt von Christian Prior zum Doppeln. Dieser Vortrag fand bei mir einen guten Anschluss an das Seminar von Christopher Thomann zur "Klärungshilfe" und dem ersten Mediationstag in Berlin mit Friedemann Schulz von Thuns "Innerem Team". Ich fühle mich dadurch ermutigt, neue Methoden auch im Täter-Opfer-Ausgleich auszuprobieren.

Aus Einsicht in die Notwendigkeit habe ich mich in die AG 2: "Miteinander zählen" geschleppt. Das Zahlenwerk war und ist für mich ein wichtiges Anliegen, da ohne konkrete Zahlen auf der Bundesebene kein Spurt zu gewinnen ist. Meine anfängliche Unlust, gespeist aus der geringen Hoffnung, dass hier etwas bewegt wird, wurde sehr schnell zerstreut. Ich hatte das Gefühl, dass allen Anwesenden die Wichtigkeit der gemeinsamen Zählweise deutlich ist und alle Teilnehmer an praktikablen Lösungen interessiert sind, auch über den Umweg von Kompromissen. So wurde relativ zügig aus der sehr umfangreichen Bundesstatistik ein Vorschlag für eine abgespeckt Version erarbeitet.

Nun muss diese Version möglichst schnell in die Praxis übernommen werden, damit wir die Bedeutung des TOA's mit Zahlen untermauern können.

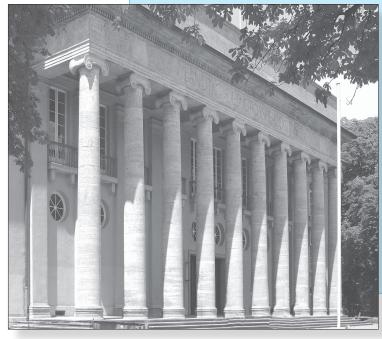
Leider reichte offensichtlich die Zeit nicht aus, um dieses besondere Ergebnis und die kompromiss- bereite Stimmung auch ins Plenum zu tragen.

Am Freitag hatte ich mein Leihfahrrad im Hotel abgeben und machte mich zu Fuß auf, zum Landtag. Ortsunkundig, wie ich war, landete ich leider in einem Gewerbegebiet und nicht im Landtag. Meine letzte Rettung war ein Taxi, welches mich dann schnell und sicher am Tagungsort ablieferte. - Nicht alle Wege in Oldenburg führen zum Landtag.

Ähnlich in die Realität wurden wir dann in der Abschlusstalkrunde zurückgeholt. Ausgewählte Menschen aus Oldenburg machten uns deutlich, dass der Täter-Opfer-Ausgleich noch lange kein Begriff in der Bevölkerung ist und dass immer noch viel Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist. Somit heißt es die Aufbruchsstimmung auch für die Information der Öffentlichkeit zu nutzen.

Also lasst uns ordentlich in die Pedalen treten!

Matthias Beutke TOA-Projekt Diakonisches Werk Potsdam e. V.



"Nicht alle Wege führen zum Alten Landtag." Aber fast alle Teilnehmer des Forums fanden den Weg in diese ehrwürdigen Hallen.

ch war und bin es immer noch: begeistert von der uns als TeilnehmerInnen gebotenen Vielfalt fachlicher und kultureller Angebote! Welche unglaublich weit gefächerten Möglichkeiten sich "nebenbei" zu betätigen: Skulpturen betrachten, ein Bild malen, Musik genießen, einem tiefsinnigen Märchenkabarett zuhören, entspannen beim Businessyoga, schippern auf dem Fluss, dazu ein schäumender Sektempfang mit Jazzband, zwei excellente Abendbuffets als ein in die Fachlichkeit hinein gewebtes "Beiprogramm". Ich bin heute noch gerührt von der liebevollen Ausgestaltung der Tagung, die mir wie eine Belohnung und Anerkennung der oft in mühsamer Kleinarbeit erbrachten Leistungen der KonfliktschlichterInnen und MediatorInnen vor Ort erschien. Ich bedanke mich deshalb von Herzen bei den unermüdlichen Machern.

Die, wie mir scheint, mit diesem Forum alle Kräfte aufgeboten haben, um eine Aufbruchstimmung bei denen, die den TOA durchführen, zu erzeugen: Aufzurütteln, über den Tellerrand des täglichen "Klein-Kleins" in der eigenen Einrichtung hinaus zu schauen.

Im Gedächtnis habe ich die Wirkung des Vortrags von Herrn Prof. Dr. Reinhard, dem Bundesvorsitzenden des WEISSEN RING, auf mich: Ich fühlte mich zunächst zu unrecht angegriffen durch den Vorwurf des noch immer an Täterinteressen ausgerichteten Umgangs mit Geschädigten in den Fachstellen und den Vorwurf, es sich als Schlichter leicht zu machen, in dem Begleitpersonen des Opfers im Ausgleichsgespräch ausgeschlossen würden. Alle schon als aus dem Weg geräumt geglaubten Vorurteile schienen hier noch einmal in

geballter Form genannt zu werden. Ich fühlte mich provoziert zu leidenschaftlicher Gegenrede, erhielt jedoch keine Gelegenheit, da Musik von Klavier und Flöte programmgemäß ertönte. Wie Ärger durch Musik verrauschen kann, habe ich dadurch erlebt. Geblieben ist bei mir die Frage, ob das von den Veranstaltern so beabsichtigt und gewollt war. Einem selbstgefälligen: "Wir machen alles richtig" in den Fachstellen entgegenwirkend durch Benennung dessen, wie wir in den Augen der bekanntesten und bedeutendsten Opferhilfeeinrichtung Deutschlands auch heute noch wahrgenommen werden. Geübt im lösungsorientierten Denken freue ich mich jetzt auf den im Forum angekündigten "Neuen Dialog".

Um Außenwahrnehmung und Relevanz für den Bürger ging es auch in der Talkshow an Stehtischen. Quintessenz dessen ist für mich: In der Idee des TOA steckt Potenzial für Konfliktschlichtung für viele noch wenig bedachte gesellschaftliche Lebensbereiche, wie z.B. im Sportverein, beim Einzelhandel, in der Kirche. Der Moderator skizzierte für die Zukunft: Ihr braucht große Sponsoren, groß angelegte Werbekampagnen, um den Nutzen des TOA in der Bevölkerung ankommen zu lassen.

Das Forum hat große Denk(t)räume eröffnet. Welche Taten werden folgen?

Meine Aufbruchsstimmung lenkt die Schritte nach Hannover: Mal sehen, was es mit der Zertifizierung als Fachstelle so auf sich hat!

Christa Biehl, Hamburg



"Wie Ärger durch Musik verrauschen kann…" Martin Czischke-Müller und Jochen Pade sorgten für die stimmungsvolle Umrahmung.



Oldenburg in Oldenburg... Die Stadt war ein mit Rosen geschmückter Austragungsort und sorgte somit für eine gute Atmosphäre, der Alte Landtag und das gute Wetter war ein weiteres Plus; letztendlich ließen Themenangebote, kompetente Referenten, eine engagierte Organisation auch dieses TOA-Forum zu einer gelungenen Veranstaltung werden!

Sicherlich kann im Nachhinein auch etwas Kritisches angemerkt werden. Mir persönlich war der "Einstiegstag" etwas zu "straff" an sehr restriktiver Zeiteinteilung und einhaltung orientiert, der den Teilnehmern etwas wenig Raum für die von vielen gewünschte Diskussion mit den Referenten zuließ.

Am 2. Tag waren leider auch einige Terminüberschneidungen - insbesondere auch mit der BAG-Mitgliederversammlung -, so dass einige interessante Veranstaltungen nicht aufgesucht werden konnten. Alles wurde jedoch an den jeweiligen Abenden "nachbereitet". Hier gab es - wie immer - genügend Zeit, Kontakte zu pflegen; hier war für jeden etwas Ansprechendes aus Musik, Kunst, Gespräch und leibliches Wohl bis zur traditionellen Theo-A-Preisverleihung zu finden.

Für mich als "Ehrenamtliche" gab es viel "Wissenerneuerndes" und "Anregendes" mitzunehmen; es bestätigte

auch unsere Bemühungen, die Schiedspersonen in den TOA kompetent und sinnbringend einzubeziehen, um unsere Ressourcen im TOA besser nutzen zu können.

Hierzu möchte ich mich auf den Beitrag des Münchner Rechtsanwaltes, Dr. Jofer, beziehen, der uns Brandenburger u. a. auch dazu angeregt hat, eine Diskussions- und Fortbildungsveranstaltung Mitte September durchzuführen. Thema wird sein: "Welche Bedeutung hat die Vereinbarung im Vermittlungsgespräch?""Pro und Conta" sollen hier erarbeitet werden, praktische Fallbeispiele erläutert und die Zusammenarbeit zwischen TOA-Vermittlern und Schiedspersonen in Bezug auf vertragliche Vereinbarungen/Vergleiche (Erlangung eines rechtskräftigen Titels) thematisiert werden.

Wie zu entnehmen ist, es herrscht weiterhin "Aufbruchstimmung"!

Angela Erdt, Potsdam



Interesse am Thema auch in Brandenburg: Dr. Jofer aus München berichtet über das Thema Schadenswiedergutmachung.

m alten Landtag von Oldenburg – einem wunderbaren Rahmen für diese Veranstaltung – wurde für mich als Österreicher erstmals in dieser Geballtheit sichtbar, welch kraftvolle Bewegung der TOA in Deutschland ist.

Der informelle Rahmen, von der Stadtführung über einen wunderbaren Sektempfang bis hin zum gemeinsamen Essen, der Theo A-Verleihung und dem Rockkonzert, sorgte für die entsprechend gute Gestimmtheit der Teilnehmer in den Arbeitseinheiten:

Wissenschaftliche bzw. methodische Eckpfeiler der Plenarpräsentationen bildeten die Referate Prof. Rössners (fundierte Ergebnisse, die dem TOA den nötigen wissenschaftlichen Rückenwind verschaffen) und eine eindrucksvolle Darbietung Christian Priors: Unglaublich, wie eine Person auf der Bühne so glaubhaft drei Personen verkörpern, eine Mediation spielen und sogar den "heiligen" Augenblick der Mediation für das Publikum spürbar machen kann! Mir ist es jedenfalls genau im Moment, wo es "ans Eingemachte" ging, kalt über den Rücken gelaufen.

Der Entschluss, in dieser Veranstaltung auch Vorträge anzubieten, die durchaus in diskutierenswerte Bereiche des TOA führen, hat sich gelohnt:

Prof. Böttcher vom Weißen Ring beleuchtete den TOA aus Opfersicht: Es wurde deutlich, dass noch nicht ausreichend bekannt gemacht werden konnte, dass der TOA in Sachen Wahrung der Opferinteressen auf einem guten Entwicklungsstand ist. In Richtung Opferhilfsorganisationen ist somit ein Dialog eröffnet, der fruchtbringend zu werden verspricht.

Die zweite Brücke schlug das Referat Robert Jofers. Er berichtete über ein Modellprojekt zur Wiedergutmachung im Strafverfahren über anwaltliche Schlichtungsstellen in Bayern: Ein viel versprechender Ansatz, in der dargestellten Form (Entscheidung bereits seitens der Staatsanwaltschaft angestrebt, ob Auftrag an TOA oder Schlichtungsstelle) würde ich allerdings zweifeln, ob bereits aus der Akte erkennbar ist, ob es nur Schadenswiedergutmachung geht oder

ein zu klärender Konflikt im Hintergrund steht.

Jedenfalls hielte ich es für lohnenswert, mit der Berufsgruppe Anwälte zu diskutieren, ob Kooperationsmodelle zur begleitenden Unterstützung beim juristischen Teil der Schadenswiedergutmachung in Ergänzung zur Konfliktbearbeitung durch Konfliktregler hilfreich sein könnten

Als Teilnehmer der Arbeitsgruppe "TOA in Beziehungsgewalt" musste ich erleben, dass trotz klarer wissenschaftlicher Ergebnisse (Nadine Bals), die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt im TOA von Konfliktreglern sehr unterschiedlich beurteilt und praktiziert wird. Das finde ich schade, weil ich überzeugt bin, dass der TOA in (geeigneten) Fällen häuslicher Gewalt ein entscheidender Impuls für nachhaltige Veränderung sein kann

Was will ich noch anmerken? Danke für die gelungene Organisation, es hat alles wunderbar gepasst! Oldenburg hat sich bei wunderbarem Wetter als eine Stadt, die auf zwei Rädern unterwegs ist, präsentiert. Da hat mir als passionierten Radfahrer das Herz gelacht.

Und nicht zuletzt:

Ein Höhepunkt dieser Veranstaltung war die Verleihung des Theo A an Gerd Delattre: Minutenlange stehende Ovationen und so manche Träne der Ergriffenheit gaben dieser Preisverleihung und dem Preisträger den gebührenden Rahmen.

Bernd Glaeser, NEUSTART gGmbH Baden-Württemberg



Der informelle Rahmen – hier das Foyer im Alten Landtag – sorgte für entsprechend gute Gestimmtheit.



as 12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich in Oldenburg werde ich als atmosphärisch angenehm, inhaltlich attraktiv und auch unterhaltsam in Erinnerung behalten. Daher gebührt mein herzlicher Dank zunächst den Veranstaltern, dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung und dem Verein Konfliktschlichtung - Täter - Opfer- Ausgleich und Mediation - Oldenburg. Nicht erst seit der Tagung in Oldenburg beschäftigt mich die Frage, wie der Täter-Opfer-Ausgleich weiterentwickelt, Fallzahlen gesteigert und neue Kooperationspartner gewonnen werden können. Von Seiten des Gesetzgebers wurden umfassende gesetzliche Grundvoraussetzungen geschaffen, die es dem TOA ermöglichen, sich als Alternative und Ergänzung zur traditionellen Strafrechtspraxis weiterzuentwickeln. Trotzdem stagnieren die Fallzahlen und im Verhältnis zur Anzahl der durchgeführten Strafverfahren wird deutlich, dass der TOA noch ausbaufähig ist. Das betrifft insbesondere den Bereich der mittelschweren und schweren Kriminalität. Was ist zu tun? Für mich wurde in Oldenburg deutlich, dass die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften zwar weiterhin gepflegt werden muss, dass über sie alleine jedoch eine quantitative und qualitative Weiterentwicklung des TOA nicht zu erwarten ist. Vielmehr gilt es, nach zusätzlichen Kooperationsmöglichkeiten und Perspektiven für den TOA zu suchen. Sei es - wie hier in Brandenburg - durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Polizei oder - wie auf dem Forum

diskutiert - durch das Ausloten neuer Chancen für den TOA z.B. in der Sportgerichtsbarkeit oder auch im Bereich des Arbeits- Umwelt- oder Wirtschaftsrechts. Die Tage in Oldenburg haben mich in der Überzeugung bestärkt, dass der TOA kein Auslaufmodel ist. Er wird von hochkompetenten und engagierten Mitstreitern vor Ort mit Leben gefüllt und weiterentwickelt. Ich persönlich wünsche mir, dass das Anliegen und die Möglichkeiten des TOA durch eine intensive und selbstbewusste Öffentlichkeitsarbeit in unsere Gesellschaft kommuniziert wird, so dass noch mehr Menschen über diese mögliche Alternative zur traditionellen Strafrechtspraxis informiert sind und den Versuch einer außergerichtlichen und autonomen Konfliktschlichtung als sogenannte Selbstmelder auch aktiv einfordern können. Kein Staatsanwalt und kein Richter werden sich diesem Anliegen verschließen. Wäre es nicht schön, wenn irgendwann einmal statt "Wir sehen uns vor Gericht" "Wir sehen uns beim TOA" gesagt würde?

> Wolfgang Hänsel Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg



Kein Podium mit Fensterreden! Ralf Schumacher vom ZDF-Länderspiegel moderiert eine lebendige Diskussion mit Oldenburger Bürgern zum Ausklang des Forums.

53° 8' nördliche Breite, 8° 13' östliche Länge - Oldenburg (Oldb), Austragungsort des 12.TOA-Forums

"Wenn ich zum Zeitpunkt der Anfrage von Herrn Delattre, ob ich auf dem 12. TOA-Forum einen Vortrag über Schadenswiedergutmachung durch anwaltliche Schlichtungsstellen halten würde ... wenn ich zu der Zeit gewusst hätte, wo Oldenburg genau liegt, stünde ich jetzt wahrscheinlich nicht hier." Wie gut, dass die Deutschlandkarte aus dem Sachunterricht vor gut 30 Jahren Herrn Dr Jofer bei seiner spontanen Zusage nicht mehr präsent war. Sonst hätten wir, die TeilnehmerInnen, OrganisatorInnen, StrippenzieherInnen und "Helferchen", auf die launigen Einstiegsworte verzichten müssen, mit denen er eloquent vom Ketchup auf seiner Anzugshose im Flugzeug überleitete zu den Inhalten seines Vereins "Ausgleich München e.V". In seinem informativen Vortrag stellte Dr. Jofer die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von dem uns so bekannten TOA und der anwaltlichen Schlichtungsarbeit heraus und betonte überzeugend, dass je nach Sachverhalt nicht nur beide Verfahren ihre Berechtigung hätten, sondern manche Fälle auch nur für das eine ODER das andere geeignet wären. So möchten manche Opfer die TäterInnen nicht noch einmal persönlich treffen, auch nicht in geschütztem Rahmen, können sich aber sehr wohl bei klarem Sachverhalt eine außergerichtliche, mit kompetentem Opfervertreter erarbeitete Wiedergutmachung vorstellen. Der vom Münchener Verein ausgehandelte TOA ist meistens finanzieller Natur, verletzte Gefühle, unbefriedigte Bedürfnisse kommen, so Dr. Jofer, während der Schlichtung selten zur Sprache. Eine eher opfer- und finanzzentrierte Ausgleichsarbeit.

Die Wichtigkeit des Opferschutzes stellte ebenfalls der Präsident des Weißen Rings, Prof. Reinhard Böttcher, heraus. Das Besondere an seinem Vortrag auf unserem Podium war vor allem die Tatsache, dass er stattfand. Viele Jahre lang schienen sich die VertreterInnen des klassischen TOAs und des Weißes Rings eher aus dem Weg gegangen zu sein - welch aktuelle, erfreuliche Entwicklung! Ebenso erfreulich, spannend und überfällig waren die Untersuchungen von Prof Rössner - zum ersten Mal bestätigte sich für mich anhand seiner langjährigen Erhebungen das "gefühlte Gute" am TOA - die geringere Rückfallquote der TäterInnen. Ich

liebe Zahlen, finde sie spannend, umso mehr, wenn sie nach "Rössner-Art" (entschuldigen Sie den flapsigen Ausdruck, Herr Prof. Rössner) freundlich präsentiert solche positiven, greifbaren Ergebnisse liefern! Jetzt fehlen "nur" noch Bilanzen aus der Wirkungsforschung mit Blick auf die Auswirkungen für die Opfer. (Ich bin gern bei den wissenschaftlichen Untersuchungen dabei …)

Last but not least muss ich unbedingt noch Christian Prior erwähnen - Wirtschaftsmediator und Klärungshelfer, der würdig und kompetent, seinen Kinderschuhen entwachsen, auf den Pfaden von Thomann und Schulz von Thun wandelt, ein exzellenter Redner, der darüber hinaus durch den Einsatz seiner schauspielerischen Qualitäten Arbeitstechniken wunderbar unterhaltsam zu vermitteln in der Lage ist und Lust macht, das beim Zuhören seines Vortrags erworbene "kleine Wissen" in einem Workshop in ein Größeres zu verwandeln. Eine wahre Bereicherung des Forums!



Was gab's außerhalb der Plenumsveranstaltungen noch? Ich sag's mal vorsichtig - sehr viel! Wissenswertes zum Thema - siehe Workshops, von denen ich als Mitorganisatorin leider keinen besuchen konnte. Erfreuliche, neue, nette Kontakte und Gespräche mit interessanten Menschen zu unerwarteten Themen - so erfuhr ich nach der spontanen Entscheidung von Herrn Rössner, auf der abendlichen Radtour mitzufahren, von seinen keine Höhenmeter scheuenden Mountainbike-Touren in den Alpen - Hut ab! So erfuhr ich von Frau Ribler etwas über die mediative Arbeit mit Fußballern. Ebenfalls neu für mich war, dass in allen (?) anderen Ländern der TOA OTA heißt - "nomen est omen" oder Zufall?

Es gab die bisher einmalige Verbindung von Forum und Mediationstag, eine Win-Win-Kombi-Packung, die uns u. a. die Möglichkeit gab, den unkonventionellen Ideen von Markus Troja und Philipp Pumplün zum Thema "Jazz und Mediation" lauschen zu dürfen -

eine Veranstaltung mit "good-mood-factor". Es gab eine gute Kombination von Kongress-Vorbereitung basierend auf jahrelanger Erfahrung des Kölner Büros und hohem Vor-Ort-Einsatz und charmanter Nutzung vieler Kontakte des Oldenburger Vereins, vorne weg natürlich Veronika Hillenstedt!

Es gab leckeres Essen, Tee, Kaffee (anfangs im wahrsten Sinne tröpfelnd) und Kekse in den Pausen, als Augenweide Holzskulpturen von Hartwig Doden, als Ohrenschmaus Musik auf Tasten und an Klappen von Jochen Pade und Martin Czischke, als Weiterbildungsmaßnahme einen Büchertisch, gut bestückt mit interessanter Literatur zum Thema.

Für Körper und Geist gab es ein Yoga-Angebot in der Mittagspause, eine Stadtführung und eine Radtour mit Sonnenuntergang über Oldenburgs Brückenbauwerke und eine unerwartet "erklärungslose" Börtebootfahrt – also eine "Sehfahrt" im wahrsten Sinne - , gefolgt vom Ausklang mit Musik und Sekt (ein Dank an die Sponsoren!) im Traumgarten im Herbartgang (zugegeben, eine etwas euphemistische Bezeichnung für den Quadratmeter an geschnittenen Buchsbäumchen).

Es gab ein rauschendes Fest mit bewegender Theo A.-Verleihung an Gerd Delattre und zwei klitzekleinen Fragen, die mir im Kopf herumschwirrten: Kann man den Theo nicht auch an Ehepaare verleihen, z.B. als "Theo & Theo A."? und Können Rockbands nicht auch anders, sprich leiser?

Bei der Abreise gab es viele zufriedene Gesichter, interessierte Stimmen an der Ausrichtung des nächsten bundesweiten TOA-Forums, einen Blick zurück der VeranstalterInnen - Was war gut? -, einen Blick nach vorn der VeranstalterInnen - Was müssen wir besser machen? -, es gibt (mindestens) ein neues Mitglied im Verein, Ralph Schumacher - nein, nicht der schnelle Mann in der Formel-1, sondern die erfreuliche Erscheinung vom ZDF-Länderspiegel mit Mikro, sprachgewandter Moderationsfähigkeit und den richtigen Fragen zur richtigen Zeit an die richtigen Leute.

Zu aller Letzt gab's zu unserer aller Glück noch einen wunderbaren Austragungsort, den Alten Landtag, und ganz viel Sonne. Auch Petrus - oder wem auch immer - sei Dank!

Lioba Müller, Oldenburg



In Oldenburg habe ich viel er-fahren, vor allem mit dem Fahrrad. Ich war froh, am ersten Tag dem verregneten Westen entkommen zu sein, da fand schon am Abend das erste Highlight statt: Stadtführung an Land mit dem Rad. Lioba Müller hat ihre Gruppe kompetent und engagiert angeführt und die Sehenswürdigkeiten in und um Oldenburg gezeigt und erklärt. Anschließend fand in gediegener Atmosphäre ein Sektempfang statt.

Ich war so begeistert, dass ich "mein Fahrrad" behalten habe und für nur 7 € bis zum Ende des Forums zwischen Hotel und Tagungshaus, dem Alten Landtag, bei stets schönstem Wetter hin und her pendeln konnte.

Inhaltlich brachten die Einführungsvorträge von Prof. Dr. Dieter Rössner ("Was bringt Mediation im Strafrecht – Bilanz aus dem Blickwinkel der Wirkungsforschung") und Herrn Prof. Dr. Reinhard Böttcher, dem Bundesvorsitzenden des Weißen Rings, nicht den erhofften Erkenntnisgewinn. Bei dem einen (Rössner), von dem ich weiß, dass man bezüglich TOA offene Türen einrennt, war es schwierig, Zahlen und Fakten im Kopf zu verarbeiten. Bei dem

Das Duo Chronkh hat mit der Darbietung "Heiße Liebe in der Sauna" eine Super-Show geliefert.

anderen wunderte es mich, dass die Vorbehalte gegenüber dem TOA seit der Ära Eduard Zimmermann noch so nachhaltig groß sind.

Herr Dr. Jofer hat mir gezeigt, dass anwaltliche Schlichtungsstellen, die nahezu ausschließlich ohne Begegnung zwischen Täter und Opfer arbeiten, keine Konkurrenz, aber eine sinnvolle Ergänzung zu den Fachstellen für TOA sein können.

Den stärksten und nachhaltigsten Eindruck hat bei mir Christian Prior hinterlassen, der in seiner spannenden und lebendigen Demonstration nicht nur die Klärungshilfe und das Doppeln veranschaulicht hat, sondern in seinem Vortrag über primäre ("echte") und sekundäre (Interpretations-) Gefühle zahlreiche Aha-Erlebnisse vermittelt hat.

Enttäuscht war ich über den Stand der TOA-Statistik (AG 2. Miteinander zählen – die Notwendigkeit einer gemeinsamen Statistik). Ich hatte gehofft, dass 6 Jahre nach Einführung der Datenbank "Mambasoft" eine technisch verbesserte Version mit der Möglichkeit einer praxisgerechten Auswertung präsentiert wird. Stattdessen haben wir uns mit der Kürzung des bestehenden Fragebogens für die bundesweite Statistik befasst, wobei es aus meiner Sicht in den Sternen steht, wann und wie eine lokale Nutzung für die TOA-Fachstellen zur Verfügung stehen wird.

Was ich sehr schade fand, dass parallel zum 3. Oldenburger Mediationstag die Mitgliederversammlung der BAG stattfand. Einerseits verdient es die BAG, dass zahlreiche Mitglieder an der Versammlung teilnehmen, andererseits verpasst man interessante Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen rund um die Mediation. Daher wünsche ich mir für das nächste Forum eine Lösung, um keinen (Wunsch-) Workshop mehr zu verpassen.

Etwas Neues war für mich das Yoga-Programm mit Jutta Klenzner. So entspannt bin ich noch nie zu einem Mittagsessen gegangen. Jetzt weiß ich, dass Yoga eine Mischung aus Dehnübungen, Krankengymnastik und Mediation ist. Absolut ergreifend fand ich die Verleihung des Theo A., der allen Konventionen zum Trotz verdientermaßen an denjenigen gegangen ist, der selbst den Theo A. seit zwei Jahrzehnten verkörpert: Gerd Delattre. Eine Super-Show bot zuvor das Duo Chronkh, das mit seiner Darbietung von "Heiße Liebe" in der Sauna eine Klasse für sich war.

Alles in allem war ich mit dem Forum und seinen VeranstalterInnen sehr zufrieden und habe mein Kommen nicht bedauert.

Hendrik Middelhof, Aachen

Nach einer sehr langen Zugfahrt von Süd nach Nord wurde der Oldenburger Bahnhof endlich erreicht. Schnell zu Fuß ins Hotel – welch angenehme Überraschung, es war sehr schön.

Dann weiter zum alten Landtag, hier fanden die meisten Veranstaltungen des 12. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich statt. Wiederum ein positiver Eindruck von Gebäude und Umgebung.

Verschiedene bekannte Gesichter entdeckte ich und es war erfreulich sich mal wieder zum fachlichen und persönlichen Austausch zu treffen. Dies betrachte ich als einen wichtigen Aspekt der Foren.

Nach diversen Begrüßungsworten sprach Herr Rössner aus Sicht der Wirkungsforschung über Mediation im Strafrecht. Dies gewinnt zunehmend an Bedeutung und es ist sicher sinnvoll hierüber immer wieder Informationen zu erhalten.

Im Anschluss hielt Herr Böttcher, Bundesvorsitzender des Weißen Rings, den Gastvortrag. Dies empfand ich als sehr interessant vor dem Hintergrund der zurückliegenden zum Teil schwierigen Kontakte zwischen Einrichtungen des Täter-Opfer-Ausgleichs und Opferschutz-Organisationen. Für mich gab es Anregungen in Austausch zu gehen und eventuell das eine oder andere Klischee, welches ich auf beiden Seiten vermute, zu verlassen.

Zur Abendgestaltung möchte ich anmerken, dass sowohl die Fahrt mit dem Börteboot, als auch der Sektausklang gelungen waren und den Tag wunderbar abgerundet haben.

Am Donnerstag gab es ein morgendliches Highlight mit Herrn Prior, welches inhaltlich zu Mediation und vor allem aufgrund der Darbietung hervorstach. Beschreibungen hierzu machen wenig Sinn, man muss es erlebt haben.

Im Anschluss war der Beitrag von Herrn Jofer von der anwaltlichen Schlichtungsstelle München im Hinblick auf die dort praktizierte Form der Schadenswiedergutmachung interessant.

In der Mittagspause wurde im Freien Business-Yoga von Frau Klenzner angeboten – mit wunderbar wohltuender Wirkung.

Die Arbeitsgruppe 2 (bundesweite Statistik TOA) befasste sich mit einem eher trockenen, allerdings wichtigen Thema. Herr Hartmann verdeutlichte dies mit diversen Beispielen. Ein weiterer Punkt war der Fragebogen, der möglichst etwas abgespeckt werden sollte um den Aufwand für die Fachstellen möglichst gering zu halten. Hier war bereits Vorarbeit geleistet worden.

Darüber hinaus konnten die Anforderungen der Praxis an ein Statistikprogramm gesammelt werden.

Am Spätnachmittag bot sich die Gelegenheit einzelne Angebote des Oldenburger Mediationstages zu besuchen, meine Wahl fiel auf die Strukturaufstellungen in der Mediation. Angenehme Abwechslung nach der Statistik durch methodische Anregungen, Beispiele und kurze Übungssequenzen. Allerdings zeitlich sehr knapp

Irgendwie ging die Zeit wie im Fluge vorbei, Freitagmorgen Teil 2 der AG 2. Leider wurde nun informiert, dass aktuell keine Finanzen für die Weiter- bzw. Neuentwicklung eines bundesweiten Statistikprogramms vorhanden sind. Dies ist sehr bedauerlich, weil meiner Einschätzung nach der Beginn des Jahres 2009 ein guter Zeitpunkt gewesen wäre, diese einzuführen und auch die Bereitschaft vieler Fachstellen dabeizubleiben bzw. sich (wieder) zu beteiligen, vorhanden wäre.

Auflockerung brachte der französische Gast mit seiner gelungenen Darbietung und ich muss gestehen, es dauerte einige Zeit, bis ich bemerkte, dass dahinter ein Schauspieler, Kabarettist und Moderator steckte.

Frischen Wind brachte die Talkrunde mit diversen Oldenburger Bürgern und Bürgerinnen, gekonnt moderiert von Herrn Schumacher. Die Beiträge der Beteiligten regten den Blick über den Tellerrand an im Sinne von möglichen Kooperationspartnern. Neben den bisherigen Zuweisungsstellen im Rahmen des Strafverfahrens könnten Mediationsangebote beispielsweise

von Geschäftsleuten und Sportvereinen wahrgenommen werden.

Mein Resumee: Der weite Weg hat sich gelohnt um in vielfältiger Weise Anregungen für eine Weiterentwicklung zu erhalten, die berufliche Praxis zu reflektieren und zwischendurch eine Auszeit vom Alltag zu erleben.

Ein großes Lob und herzlichen Dank an die OrganisatorInnen!

> Regina Steinborn, Reutlingen



Hartwig Dodens Skulpturen zum Thema "Mensch" stellten in vielerlei Variationen Bezüge zu den Themen der Tagung her.

Preisverleihung des Theo A.

Laudatio von Lutz Stratmann, Minister für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen



Vorstandsmitgliedern von Konfiktschlichtung Oldenburg e.V.

Der Theo A. wird heute bereits zum 6. Mal vergeben und hat sich zu einem hochgeachteten Preis für besondere Verdienste um den Täter-Opfer-Ausgleich entwickelt. Gestaltet wird er von dem Künstler Herrn Pit Eitle.

Die Jury, bestehend aus allen bisherigen Preisträgern (Leitender Oberstaatsanwalt der Mainzer Staatsanwaltschaft Klaus Puderbach, Minsterialrat a. D. Prof. Dr. Horst Viehmann, Prof. Dr. Dieter Rössner von der Uni Marburg, Leiterin des Vereins Konfliktschlichtung Veronika Hillenstedt sowie dem Vorstand der BAG, vertreten durch Herrn Christian Richter, Mitarbeiter der Waage Hannover), hatte die Aufgabe, aus allen aktiven Streitern für den Täter-Opfer-Ausgleich eine Person auszuwählen, die dieses Mittel der Strafrechtspflege in besonderer Weise verkörpert.

Welche Eigenschaften muss nun eine solche Person haben?

Sie muss Kampfgeist besitzen: Der Täter Opfer Ausgleich besteht zwar schon seit über 20 Jahren (Der Verein Konfliktschlichtung konnte ja im vergangenen Jahr dieses Jubiläum begehen), gleichwohl ist es nach wie vor notwendig, auf allen Ebenen für die Verbreiterung seiner Basis, für die dauerhafte Finanzierung und für die weitere Steigerung der Bekanntheit in der Bevölkerung zu kämpfen.

Dies erfordert außerdem Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Ausdauer, Überzeugungskraft und Innovatives Denken.

Eine Person, die all diese Eigenschaften in sich vereinigt ist der diesjährige Preisträger.

Der Theo A. 2008

Nach seinem Studium der Sozialarbeit und einigen erfolgreichen Jahren in der Jugendarbeit entdeckte er den Täter-Opfer-Ausgleich.

In einem der ersten Projekte in Deutschland leistete er viele Jahre Pionierarbeit. Schließlich gab es keine Konzepte, keine gesetzliche Einbindung, keine Vorbilder, keine Standards. Keine Institution die dafür Verantwortung zeichnete. Mit Sperrmüllmöbeln fing alles an. Jeder einzelne Fall musste durch intensiven Kontakt mit Staatsanwälten und Richtern (Klinkenputzen) für den Täter-Opfer-Ausgleich gewonnen werden, um zu beweisen, dass die Methode funktioniert.

Durch Vernetzung mit Partnern aus ganz Deutschland und auch aus dem Ausland konnte vieles erreicht und angeschoben werden, wie z.B. die Einrichtung der bundesweiten Ausbildung für im Täter-Opfer-Ausgleich Tätige. Dieser Ausbildungsgang, der bis heute läuft, wurde dann 1992 nach der Gründung des TOA-Servicebüros, einer Einrichtung des DBH e. V. – Fachband für Strafrecht und Kriminalpolitik, dort angesiedelt.

Im Jahre 1996 übernimmt der diesjährige Preisträger die Leitung des Servicebüros, die er auch heute noch inne hat. Und jetzt kommen all die oben angesprochenen Eigenschaften voll zum Einsatz.

Lieber Gerd Delattre, der gesamte TOA in Deutschland weiß, was er an Ihnen hat. Mit einer riesengroßen Tatkraft und Begeisterung sind Sie unermüdlich auf dem Weg der Verwirklichung des Traums von der breiten Durchsetzung von Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation voran geschritten und wir dürfen wohl alle sagen: Es ist ein erfolgreicher Weg.

Der Theo A. diesmal an Delattre

Wie auf jedem Forum stellte sich auch dieses Jahr den erwartungsvollen Besuchern am zweiten Tage die Frage, wer wohl dieses Jahr den Theo A. bekommen wird, den Oscar in der TOA-Szene. Es wurde spekuliert und diskutiert und plötzlich war es dann soweit: die PREISVERLEIHUNG.

In diesem Jahr hätte der Ort der Preisverleihung, der architektonisch sehr schöne alte Landtag in Oldenburg, nicht passender sein können.

Nach einem wunderbaren Essen fand der niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur, Lutz Stratmann, die passenden Worte um den Theo A. 2008 zu überreichen.

Spätestens nach dem Satz, der diesjährige Preisträger habe mit Sperrmüllmöbeln die ersten Ausgleiche durchgeführt, wusste jeder, wer gemeint war. Er berichtete über den steten Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg und über den daran anschließenden und bis heute unermüdlichen und motivierenden Einsatz für den TOA von Gerd Delattre.

Für jeden von uns ist er ein ganz besonderer Mensch, der mit jedem Anwesenden seine ganz eigene Beziehung hat, und genau das ist bei der Preisverleihung deutlich geworden, sie war sehr herzlich und berührend.

Sichtlich ergriffen nahm Gerd Delattre den Theo A. 2008 entgegen. Ergriffen waren aber nicht nur er, sondern auch die Forumsbesucher, denn die Atmosphäre war ergreifend und minutenlanger Applaus folgte nach der namentlichen Bekanntgabe des Preisträgers.

Anfänglich war es für Gerd schwer sich, aufgrund des Applauses, Gehör zu verschaffen und ich glaube behaupten zu dürfen, ihm fehlten auch die Worte. Es war eine sehr herzliche und berührende Stimmung und man spürte förmlich wie die Anwesenden dachten: Ja, genau, wir hätten genauso wie die Jury entschieden.

Es fällt mir schwer die Atmosphäre und die Worte von Gerd wiederzugeben, aber wie soll man 5 Minuten Standing-ovations wiedergeben? Manchmal sagen "Taten" eben mehr als Worte.

An dieser Stelle lieber Gerd:

Herzlichen Glückwunsch von uns allen und wir hoffen, dass der Theo A. 2008 Dir weiterhin viel Kraft, Kreativität, Motivation und einen langen Atmen geben wird, denn der TOA braucht dich.

> Martina Weisang, TOA-Fachstelle Bochum

TOA und Rechtsberatung:

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Jacqueline Kempfer

In der letztjährigen Augustausgabe des TOA-Infodienstes wurde der Entwurf der Bundesregierung Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG, BT-Dr 16/3655) vom 30.11.2006 kommentiert. Mit Blick auf die Mediation allgemein und den TOA konkret fiel die Stellungnahme verhalten optimistisch aus, da durch grundlegende Definitionen und tatsächliche Öffnungen im Bereich der Rechtsberatung die unklare Rechtslage für Mediation und TOA nach dem Rechtsberatungsgesetz weitgehend beseitigt zu sein schien. Doch war dieser Entwurf noch nicht das letzte Wort, die Beratung im Rechtsausschuss mit abschließender Stellungnahme vom 10.10.2007² erbrachte buchstäblich in letzter Minute noch zahlreiche Änderungen, die so auch im "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts", dessen Artikel 1 das RDG beinhaltet, vom Bundestag am 11.10.2007 mit Stimmen der beiden Regierungsfraktionen sowie der FDP und der Grünen verabschiedet wurden.3 Gegenstimmen gab es von der Linksfraktion, ihnen

Inhaltlich bleibt die Endfassung hinter dem Entwurf zurück, hier ist nach der Stellungnahme des Rechtsausschusses ein deutliches Zurückrudern zu erkennen, indem die Regelung umstrittener Passagen teilweise entschärft und teilweise zurückgestellt wird. Inwieweit dies auch das Problem der Rechtdienstleistung im Kontext von Mediation und TOA betrifft, soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. RDG und Mediation

Die Regelung zum Verhältnis von Mediation und Rechtsdienstleistung beginnt mit dem Begriff der "Rechtsdienstleistung". Hier heißt es nunmehr im § 2 Abs. 1 RDG, dass Rechtsdienstleistung "jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten" ist, "sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert." Gegenüber dem Entwurf wird hier eine begrü-

ßenswerte sprachliche Straffung vorgenommen, welche die Überfrachtung der Legaldefinition mit Generalklauseln vermeidet.

Eine wichtige Änderung gibt es jedoch im § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG, der ausdrücklich regelt, was nicht unter den Begriff der Rechtsdienstleistung fällt. Noch im Entwurf hieß es: "Rechtsdienstleistung ist nicht (...) die Mediation und jede vergleichbare Form der gesprächsleitenden Streitbeilegung einschließlich der Protokollierung der Abschlussvereinbarung". Grundsätzlich war diese offene Regelung zu begrüßen, auch wenn die Abgrenzungsprobleme zwischen erlaubter allgemeiner Rechtsinformation im Rahmen der Mediation und verbotener konkreter Rechtsberatung im Einzelfall hierdurch nicht gelöst worden wären. Die Auffassung, dass mit dieser Regelung auch nichtanwaltlichen Mediatoren unter Hinweis auf die Protokollierungsmöglichkeit eine Rechtsberatung im Verlauf des Gesprächs gestattet wäre,5 geht wohl unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung, die klar zwischen gesprächsleitender Funktion des Mediators einerseits und der eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse durch die

ging das Gesetz nicht weit genug.⁴ Ausgefertigt wurde das Gesetz am 12.12.2007 (BGBl I 2007, 2840), am 01. Juli 2008 ist das RDG nun in Kraft getreten.

¹ Vgl. Kempfer, J. / Rössner, D.: TOA und Rechtsberatung: Eine aussichtsreiche Klarstellung im Entwurf des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG),in: TOA-Infodienst Nr. 32, August 2007, S. 21-24.

² Vgl. BT-Dr 16/6634, abrufbar unter http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/066/1606634, pdf.

³ Vgl. Bericht über die Abstimmung bei Bode, B.: Rechtsanwalt ist meist notwendig, in: Das Parlament, Ausgabe 42 v. 15.10.2007, online veröffentlicht unter http://www.bundestag.de/dasparlament/2007/42/innenpolitik/17527896.html.

⁴ Die Begründung sowie eigene Vorstellungen und Vorschläge findet sich in einem Entschlie-Bungsantrag der Fraktion vom 10.10.2007, BT-Dr 16/6635, abrufbar unter http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/066/1606635.pdf sowie in dem protokollierten Änderungsvorschlag im Rechtsausschuss, BT-Dr 16/6634S. 48-50, abrufbar unter http://dip21.bundestag.de/dip21/ btd/16/066/1606634.pdf.

⁵ So Römermann, V.: RDG – zwei Schritte vor, einen zurück, in: NJW 2008, S. 1251.

Parteien andererseits differenziert,6 zu weit. Gerade diese klare Trennung wird durch die nun geltende Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG betont: "Rechtsdienstleistung ist nicht (...) die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift". Der Austausch von "gesprächsleitender" mit "alternativer" Streitbeilegung hat allein sprachliche Gründe, um dem im Bereich der EU gängigen Nebeneinander von Mediation und alternativer Streitbeilegung zu entsprechen und nicht durch das Merkmal "gesprächsleitend" neue Definitionsmerkmale oder methodische Eingrenzungen einzuführen.7 Die Streichung der Protokollierung der Abschlussvereinbarung erfolgt jedoch genau aus dem Bedenken, dass hiermit eine rechtlich gestaltende Mitwirkung beim Abfassen der Abschlussvereinbarung nicht hinreichend klar ausgeschlossen sei. Explizit unterfalle vielmehr jedes Eingreifen in die Gespräche der Beteiligten durch rechtliche Regelungsvorschläge nicht mehr dem Begriff der Mediation und sei somit als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren. Lediglich die "allgemeine Darstellung rechtlicher und tatsächlicher Handlungsoptionen" erfülle für sich genommen noch nicht den Tatbestand der Rechtsdienstleistung.8

Für das allgemeine Verhältnis von Mediation und Rechtsberatung bleibt damit festzuhalten, dass sich die Intention des Gesetzgebers vom Endwurf zur Endfassung nicht verändert hat: Mediation ist nur dann keine Rechtsdienstleistung, solange sie sich auf den Schwerpunkt der Gesprächsleitung und der Darstellung allgemeiner Handlungsoptionen beschränkt, aber jede konkrete Gestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien vermeidet. Lediglich die Möglichkeit extensiver Auslegung der Entwurfsformulierung wurde schließlich durch die nunmehr im Wortlaut sehr restriktiv erscheinende Regelung ausgeschlossen. Wie die im Einzelfall erforderliche Abgrenzung zwischen noch erlaubter allgemeiner Darstellung der Rechts- und Handlungsoptionen und der verbotenen konkreten Einflussnahme erfolgen soll, bleibt

Neue TOA-Infowand zum Verleih

Unsere neue Infowand zum Täter-Opfer-Ausgleich steht mit verbesserter Qualität ab sofort – und sogar preislich günstiger – wieder zum Verleih zur Verfügung:

Miete 100,00 Euro + Versand (ca. 70,00 Euro für Anlieferung und Abholung)



Reservierungen senden Sie bitte an das TOA-Servicebüro: per E-Mail an info@toa-servicebuero.de oder telefonisch unter 0221 - 94 86 51 22 während unserer Sprechzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr).

⁶ Vgl. BT-Dr 16/3655, S. 50, abrufbar unter http://dip.bundestag.de/btd/16/036/1603655.

⁷ Vgl. die Begründung in BT-Dr 16/6634, S. 51 (Anm. 2).

⁸ Vgl. ebd.

offen und wird offenkundig der Präzisierung durch die Rechtsprechung überlassen.⁹

2. RDG und TOA

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Problemen im Verhältnis von Mediation und Rechtsberatung, die auch durch die Endfassung des RDG nicht bereinigt wurden, bleibt es beim Blick auf die konkrete Regelung für den Bereich des TOA bei den Errungenschaften des Entwurfs. Praktisch relevantester Kern des neuen RDG ist hier die Regelung im § 8 RDG mit seiner Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen für öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen. Wie im bislang geltenden RBerG bleibt es nach § 8 Abs. 2 RDG bei dieser Erlaubnis für "Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unernehmen und Zusammenschlüsse".

Neu hinzu kommen im § 8 I Nr. 5 RDG nun die "Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes". Für alle TOA-Stellen, die zu Behörden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. auch die Kirchen) gehören oder die als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, der in seinem Abs. III die sonst von § 5 SGB XII erfassten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließt, anerkannt sind, kann damit die Rechtslage als geklärt gelten: Die oben problematisierte Frage zur Abgrenzung zwischen Mediation und Rechtsdienstleistung stellt sich hier erst gar nicht, denn für alle TOA-Stellen der genannten Träger kommt es hierauf gar nicht an, da sich die Erlaubnis zur Erbringung der im Zusammenhang mit dem TOA stehenden Rechtsdienstleistungen aus der generellen Erlaubnis des § 8 RDG ergibt.

Zu beachten sind jedoch für die in § 8 Abs. 1 Nr. 5 genannten Stellen besondere Mindeststandards für die Qualität der Beratung gem. § 8 Abs. 2 RDG i. V. m. § 7 Abs. 2 RDG: Hiernach muss sichergestellt werden, dass zur Erbringung der Rechtsdienstleistung die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung vorhanden ist und die Rechtsdienstleistung durch oder unter Anleitung von Volljuristen erfolgt. Die Anleitung erfordert dabei eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie erforderlichenfalls eine Mitwirkung im Einzelfall (§ 7 Abs. 2 RDG i. V. m. § 6 Abs. 2 RDG). Konkret wird dabei eine Organisationsstruktur für ausreichend gehalten, die sicherstellt, dass der Dachverband, dem eine Einrichtung angehört, über genügend qualifizierte Juristen verfügt, die zur Einweisung der vor Ort tätigen Mitarbeiter und für individuelle Rückfragen zur Verfügung stehen.10

Auch durch die Endfassung des RDG nicht hinreichend geklärt ist die Lage derjenigen TOA-Stellen, die den TOA weder als Behörde, noch als Angehörige einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Wohlfahrtsverbände und – etwa wegen der Beschränkung des TOA auf Erwachsene – nicht als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

3. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass durch die Endfassung des RDG eine Klarstellung der Rechtslage für die überwiegende Anzahl der TOA-Stellen erreicht wird. Dass dies lediglich mit einer formalen Erlaubnis im § 8 RDG geschieht, wohingegen die Regelung für das Verhältnis von Mediation und Rechtsdienstleistung unpraktikabel ist, ist für den TOA im Augenblick wohl dennoch die bestmögliche Lösung. Denn trotz der ambitionierten Vorgaben im Entwurf war es unwahrscheinlich, eine grundlegende Klärung für die Mediation zu erreichen, solange die die Mediation betreffenden Streitfragen nicht eigens, etwa in einem Mediationsgesetz, geklärt sind. Derzeit prüft die Bundesregierung hierzu den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, will aber den Deutschen Juristentag im September 2008 noch abwarten.¹¹

durchführen. Eine vergleichbare Lösung lässt sich hier wohl nur so erreichen, dass man sie wegen der Gleichheit der zu erfüllenden Aufgaben den freien Trägern der Jugendhilfe gleichstellt und § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG für diese Stellen analog anwendet. Dies bedeutet, dass auch hier die qualitativen Mindeststandards in gleicher Weise sichergestellt werden müssen.

⁹ So auch Kunert, Mediation nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, in: BRAK-Mitteilungen 2008, S. 55.

¹⁰ Vgl. Anm. 6, S. 62.

¹¹ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP zur Mediation in Deutschland vom 07.07.2008, BT-Dr 16/9926, abrufbar unter http://dip21_bundestag.de/dip21/ btd/16/099/1609926.pdf (elektronische Vorabfassung)

Landesrechnungshof Niedersachsen bestätigt:

"Täter-Opfer-Ausgleich – Optimierung möglich"

Arend Hüncken

"Täter-Opfer-Ausgleich – Optimierung möglich."¹ Unter dieser Überschrift lobt der Landesrechnungshof in Niedersachsen den TOA in seinem vor einigen Wochen erschienenen Bericht für das Haushaltsjahr 2006.

Das Öffentlichkeitsarbeit für den TOA in Deutschland ein wichtiges Thema ist wurde schon häufiger im TOA-Infodienst klargestellt. Jetzt hat es der TOA in den o. g. Bericht des niedersächsischen Landesrechnungshofs geschafft. Nicht unbedingt ein Medium, das geeignet ist, das mediale Schattendasein des TOA zu beenden. Aber keine Meldung, die gelesen und vergessen werden sollte. Die sei im Folgenden kurz zusammengefasst. Für die, die es genauer wissen wollen, hier der Link zur Homepage des Landes Niedersachen:

www.lrh.niedersachsen.de/JB/Jahresbericht_2006.pdf

Der Landesrechnungshof zeigt sich über die Entwicklung des TOA in den letzten 20 Jahren informiert. Auch die Strukturen der TOA-Durchführung im Bundesland Niedersachsen, mehrere freie Träger und die Gerichtshilfen der Justiz sind in diesem Bereich tätig, sind den niedersächsischen Rechnungsprüfern bekannt. Die uneinheitliche Situation in allen Bundesländern wird erwähnt.

Nachdem die Vorteile des TOA gegenüber einer "normalen" justiziellen Abwicklung, als größere Nachhaltigkeit durch die Wiederherstellung des Rechtsfriedens, die damit geringere Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat und der Vermeindung von zivilrechtlichen Anschlussverfahren dargestellt worden sind, fordert der Landesrechnungshof für Niedersachsen, auf den Punkt gebracht: Mehr TOA in der Strafrechtspflege!

– Um dadurch Personalkosten im Justizsektor zu reduzieren.

Den Justizpolitikern im Lande wird empfohlen, darauf hinzuwirken, "dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Erteilung von TOA-Aufträgen im Rahmen der für alle geltenden bundesrechtlichen Vorgaben landesweit dieselben Maßstäbe anlegen, damit sich die in den verschiedenen Gerichtsbezirken sehr unterschiedlichen TOA-Quoten angleichen."² Eine Forderung die auch von der LAG-TOA im Lande Niedersachsen stammen könnte.

Natürlich setzen die Haushaltsprüfer den Akzent auf die wirtschaftlichen Aspekte einer landesweit einheitlichen Durchführung von TOA. Aufmerksam wurde die Entwicklung im Nachbarland Nordrhein-Westfalen beobachtet. Die pauschalierte Förderung pro TOA-Fall, die dort im Gespräch ist, wird auf den Euro genau nachverfolgt. Auf dieser Linie bleibt die Forderung des Landesrechnungshofes, per Ausschreibung für bestimmte Bezirke und Zeiträume einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen freien Trägern und der Gerichtshilfe zu ermöglichen.

Auch wird gefordert, die Finanzierung nicht über pauschale Landeszuwendungen abzuwickeln, sondern über leistungsbezogene Entgelte auf der Grundlage von Rahmenverträgen.

Bei allen rechtlichen und finanziellen Punkten, die zur Sprache kommen, wird eindeutig dargestellt, dass der TOA "im Vergleich mit

¹ Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2008....für das Haushaltsjahr 2006, Hannover, 2008, Seite 142

² s. o., S. 145

anderen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung ohne Hauptverhandlung oder Strafbefehl ein aufwendiges Verfahren ist, "da er regelmäßig mehrere Gespräche unter mediationskompetenter Leitung erfordert."³ In diesem Zusammenhang wird in einer Fußnote das Spektrum von 250 bis 430 Euro als Fallpauschale in der bundesweiten Diskussion erwähnt.

Aber zurück zu den qualitativen Aspekten. Die "vermehrte Einschaltung freier Träger"⁴ wird positiv gesehen und mit der ausschließlichen Spezialisierung dieser Einrichtungen auf Mediation begründet. Hier wird erwähnt, dass zu diesem Zeitpunkt an zwei Einrichtungen in Niedersachsen das TOA-Gütesiegel vergeben wurde. Soweit meine Zusammenfassung.

Hier sei angemerkt, dass zwischenzeitlich zwei weitere Einrichtungen in Niedersachsen das TOA Gütesiegel erhalten haben. In Niedersachsen haben die Einrichtungen Waage Hannover e. V., Konfliktschlichtung Oldenburg e.V. und die TOA Einrichtung der Volkshochschule Emden e.V., als freie Träger das Gütesiegel erhalten. Als bundesweit erste Behörde hat die Einrichtung für TOA im Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Hannover das Gütesiegel erhalten.

Diese fünf Seiten sind ein Hinweis, dass in den nächsten Jahren die Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs ein Aspekt der Förderung und breiteren Anwendung sein wird. Sehr positiv finde ich im Bericht, dass im gleichen Kontext die Effektivität und Nachhaltigkeit durch qualitativ guten TOA thematisiert wird. Und die Wahrnehmbarkeit dieser Qualitätsmerkmale, nicht nur für Klienten, sondern auch für die Auftrageber in den zuständigen Ministerien und Behörden erwähnt wird. Ein Grund, sich bewusst mit dem Qualitätsstandard der eigenen Einrichtung auseinander zu setzen und ggf. das TOA Gütesiegel beantragen.

Der Fokus der Behörde auf Wettbewerb und Konkurrenz der TOA-Anbieter in einem Bundesland ist ein Argument für die Absprache der Einrichtungen untereinander, die Schaffung von tragfähigen, qualitätsorientierten und verhandlungsstarken Anbietern auf Landesebene. Die Konkurrenz um jeden Preis führt zum Verfall der Preise und zum ausschließlich quantitativ legitimierten TOA. Dann geht mit den Preisen die Qualität ebenfalls den Bach herunter.

Im fünfseitigen Kapitel eines ca. 180 Seiten

starken Rechnungshofberichtes mehrere aktuelle Themen des TOA vereinigt: Noch nicht in den großen Talkshows, aber immerhin fünf Seiten... –die nicht übersehen werden sollten.

Wenn also diese "fünf Seiten" für den einen oder die andere ein Anstoß sind, sich über die Möglichkeiten der Qualitätssicherung oder der Entwicklung von neuen Trägerstrukturen zu informieren, bitte ich um Kontaktaufnahme: Arend.Huencken@kontakt-ev-alfeld.de.

Arend Hüncken Vorstandsmitglied der BAG TOA e. V.

NRW-Richter weisen Rechnungshof-Kritik an Geldauflagen zurück

Richter und Staatsanwälte haben Kritik des Landesrechnungshofs an der Praxis der Verteilung von Geldbußen zurückgewiesen. Die Justiz gehe sehr sorgsam mit den Geldauflagen um, teilte der Deutsche Richterbund in Hamm mit. Wenige Zweifelsfälle könnten nicht dafür herhalten, das funktionierende System, mit dem pro Jahr rund 50 Millionen Euro verteilt würden, infrage zu stellen. Dem Rechnungshof gehe es offensichtlich darum, kleine Vereine auszubooten, um die Staatseinnahmen zu verbessern.

Ein von der Politik gesteuertes Gremium zur Geldverteilung würde keineswegs zu besseren Ergebnissen kommen. Der Staat habe sich seit Jahren aus der Förderung kleiner gemeinnütziger Vereine vor Ort zurückgezogen. Diese Lücke hätten die Richter und Staatsanwälte bewusst mit der Zuweisung von Geldbußen geschlossen.

Der Landesrechnungshof hatte die Verteilung von Geldauflagen durch die Justiz kritisiert. Bei der Zuweisung des Geldes an gemeinnützige Vereine spielten oft private Vorlieben eine Rolle - die Staatskasse gerate zunehmend außer Acht, hatten die Rechnungsprüfer den Juristen vorgeworfen.

Justiz-Online, 02.05.2008

Österreich Corner Mediation im Strafrecht

Verein Neustart A-1050 Wien, Castelligasse 17 www.neustart.at



Wiedergutmachende Gerechtigkeit – Täter- und Opferhilfe in neuer Perspektive

Hans Jörg Schlechter

"Wer mit Tätern arbeitet, kann sich nicht um die Opfer kümmern." Stimmt diese Prämisse? Die Aufspaltung in Täter und Opfer erleichtert die Rechtsprechung und schafft klare Verhältnisse für die Sozialarbeit, doch hemmt diese Trennung in Gut und Böse nicht auch die Lösung von Konflikten und die Entwicklung innovativer Ansätze in der Kriminalpolitik? "Restorative Justice" oder "Wiedergutmachende Gerechtigkeit" setzt am Opfer und am Täter an. Diese kriminalpolitische Strömung sieht Kriminalität nicht primär und abstrakt als Schädigung der Gesellschaft, sondern als Verletzung und Schädigung konkreter Opfer. Der Rechtsfrieden soll nicht durch eine Politik des Strafens, sondern durch Versöhnung und Wiedergutmachung hergestellt werden. Damit wird das Opfer, aber auch der Täter in das Zentrum des Handelns gerückt. Beiden wird eine aktive Rolle in diesem Verfahren abverlangt. Täter wie Opfer erfahren dabei eine Aufwertung.

Dieser Beitrag versucht, Überlegungen und Denkanstösse für eine Ausweitung des Restorative Justice Ansatzes im Strafrecht und in der Sozialarbeit zu geben.

Opferhilfe im Trend

Einer der großen gesellschaftlichen Trends postmoderner Gesellschaften ist die Aufwertung des Opfers von Straftaten. Opfer von Straftaten sind erst spät in das Blickfeld der Kriminalpolitik gerückt. Die Täterzentriertheit des Strafrechts wie die starke Ausrichtung Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe auf den Täter wurde in den letzten Jahren zu recht kritisch hinterfragt. Lange Zeit wurde wenig auf die Nöte, Bedürfnisse und Interessen der Opfer nach dem Erleben einer Straftat eingegangen. Vorherrschend war ein kühler und wenig einfühlsamer Umgang mit Opfern im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer möglichen Falschaussage war wichtiger als das erlebte Leid und die Interessen der Opfer am Ausgang des Strafverfahrens. Auch bei der Resozialisierung von Tätern spielten Opfer eine untergeordnete Rolle.

Relativ spät wurden Opferschutz und Opferhilfe in Österreich rechtlich verankert, ein Gewaltschutzgesetz verabschiedet und entsprechende Hilfsangebote entwickelt.

Mit der Novelle zur StPO wurde schließlich der Begriff "Geschädigter" durch den Begriff des Opfers ersetzt und die Stellung des Opfers im Strafverfahren gestärkt und die Opferrechte verbessert. Auch in der kriminologischen Forschung wurden Opfer von Straftaten lange ausgeblendet. Ab den 70er Jahren gewann dann die viktimologische Perspektive an Bedeutung (Bannenberg/Rössner 2005, 76, Schindler 2001,4).

Die Spaltung in Täter und Opfer

Täter wie Opfer sind zwei differente Zuschreibungen für Personen, die in einen als delinquent oder kriminell definierten Geschehensablauf verwickelt sind. Sie sind letztlich Konstrukte gesellschaftlicher Definitionsprozesse. Dabei werden bestimmte Eigenschaften besonders hervorgehoben, oder weggelassen, andere vernachlässigt

Zum Funktionieren der Institution "Kriminalität & Strafe" (Steinert 1998) gehört auch die "scharfe Trennung von Täter und Opfer". Wer Täter ist, kann nicht gleich-

zeitig Opfer sein und umgekehrt. Im Alltagsverständnis stehen den klar ausgemachten bösen und schuldigen Tätern die schwachen, unschuldigen und schützenswerten Opfer gegenüber. Dabei werden jedenfalls in unserer Kultur Kinder und Frauen besonders leicht als die "unschuldigen Opfer" anerkannt. Das enthält nach Auffassung von Steinert zugleich "ein ganz starkes patriarchales Motiv", wobei der Schutz von Kindern und Frauen als eine der zentralen patriarchalen Aufgaben in dem Fall vom Staat übernommen und vom Staat organisiert wird.

Diese dichotome Spaltung von Tätern und Opfern findet ihren Ausdruck auch in der politisch gewollten Trennung von Opferund Straffälligenhilfe. Die einen unterstützen die Opfer, die anderen unterstützen die Täter. Dazwischen gibt es nichts, nur bei Gericht treffen sich beide Gruppen, vertreten jeweils von ihren (parteilichen) Helfern und Helferinnen.

Ergebnisse der Viktimologie

Diese einfache, aber eingängige Spaltung in Täter und Opfer ist in der Viktimologie längst verworfen. Viele Täter und Täterinnen waren lebens-geschichtlich selbst schon Opfer von Verbrechen, Gewalttaten und Übergriffen. Sie erfuhren in ihrem Leben nicht nur strukturelle Gewalt von Armut und Ausgrenzung bis hin zu Gewalt in totalen Institutionen (Gefängnis, Heim, Psychiatrie), sondern auch ganz konkret seelische, körperliche und sexuelle Gewalt im familiären und sozialen Umfeld.

Die berühmte Dunedin-Kohorten-Studie hat dazu wichtige Erkenntnisse geliefert. Im Rahmen dieser Langzeitstudie wurde eine repräsentative Geburtskohorte von mehr als 1000 Kindern des Jahrganges 1972/1973 in einem neuseeländischen Bezirk von Geburt an bis ins 4. Lebensjahrzehnt verfolgt. Die Studie versucht, körperliche, psychische und soziale Umstände der Untersuchungspersonen nahezu vollständig zu erfassen. Im Hinblick auf spätere Gewalttätigkeit konnte herausgefunden werden, dass erlittene Misshandlungen das Risiko späterer Gewalttätigkeiten erhöhen. (Jehle 2008, 35)

Auch die Hallenser Gewaltstudie (Bannenberg/Rössner 2001) bestätigt diesen Zusammenhang. In einer qualitativen Biografieanalyse von jugendlichen Gewalttätern wird ein Zusammenhang von gestörten Familienbeziehungen, strukturell unvollständigen Familien, früher und extremer Opferwerdung und eigener Gewalttätigkeit im Jugendalter hergestellt. Die untersuchten jugendlichen Gewalttäter mussten in Kindesjahren hilflos zusehen, wie Mütter und Geschwister geschlagen und geprügelt wurden, und sie mussten in einem Klima leben, das jederzeit in unberechenbarer Weise in Gewalt, auch gegen sie selbst, umschlagen konnte.

Zwischen erlebter Gewalt in der Erziehung und eigener Gewalttätigkeit besteht ein deutlicher Zusammenhang: Erlittene Gewalt steigert das Risiko eigener Gewalttätigkeit. Aber nicht jedes Gewaltopfer wird später zum Gewalttäter.

Die Täter und Opferrolle wechseln oft in ein und derselben Person von Lebensabschnitt zu Lebensabschnitt, ja von Handlungs- zu Handlungssituation. Sofern eine Person beide Merkmale bei zeitlich auseinander liegenden Situationen vereint, kann man von einem Täter-Opfer-Statuswechsel sprechen (Schindler 2001,11). Dieser Täter-Opfer-Statuswechsel ist eine ständige Herausforderung in der Sozialarbeit der Straffälligenhilfe.

In vielen Konflikten des sozialen Nahbereichs, die eine Gewaltwendung nehmen, ist auch die Opfer-Täter-Dynamik zu beachten, da aus systemischer Sicht auch Opfer ihren Teil zum Tatgeschehen beitragen. Dabei geht hier nicht darum, das Opfer zum Mitschuldigen zu machen, im Sinne von "selbst" Schuld, sondern darum, die Rolle, Handlungsweisen und Verhaltensmuster des Opfers in der Interaktion mit dem Täter zu reflektieren und zu verstehen, um die richtigen Interventionen setzen zu können, damit Wiederholungshandlungen vermieden und Lernprozesse eingeleitet werden können.

Ergebnisse der Opferforschung weisen darauf hin, dass die Risiken der Opferwerdung innerhalb der Bevölkerung je nach sozialem Hintergrund sehr ungleich verteilt sind. Aus ihnen ist abzuleiten, dass die Opferpopulation in ihrem sozialstrukturellen Profil nicht weit von demjenigen der Täterpopulation entfernt liegt. Bei Untersuchungen in den USA und Großbritannien ließen sich eine Reihe von demografischen und sozialen Merkmalen als Risikofaktoren der Viktimisierung ausmachen, die bereits aus der täterbezogenen Forschung als Risikofaktoren hinsichtlich der Verübung von Straftaten bekannt waren. So zeigt die Verteilung der Opferbelastung in einer Gesellschaft nach Alter, Geschlecht, Familienstand und ethnischer Zugehörigkeit sowie nach Bildung, räumlicher Mobilität und Urbanisierungsgrad ein ähnliches Muster wie die Verteilung in Bezug auf delinquentes Verhalten. Täter und Opfer leben in ähnlichen sozialen Milieus.

Die "viktimistische Politik"

Die Spaltung in Täter und Opfer folgt eher moralischen Kategorien als einem realen Muster, ist und eignet sich bestens für eine "viktimistische Politik" (Steinert 1998,12-22), eine Politik, die die Schwäche, Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit der Opfer in den Vordergrund rückt, aus dieser Position heraus moralisch argumentiert und Druck ausübt, um bestimmte Leistungen der Gesellschaft einzufordern. Auf der anderen Seite gelten in einer leistungs- und erfolgsorientierten Gesellschaft Opfer nach wie vor als Verlierer. Denn Opfer haben nichts Heldenhaftes, Opfer sind bedrohlich. Sie stellen Sicherheiten in Frage. Daher reagieren Außenstehende auf Opfer häufig abweisend und geben ihnen eine Mitschuld an der Tat. Die Illusion, die diesem Verhalten zu Grunde liegt, ist: "Die Opfer sind dumm gewesen, darum hat es sie getroffen. Ich bin nicht dumm, mir wird das nicht passieren".

Viktimistische Politik appelliert daher an patriarchale Motive. In einer patriarchalen Ordnung wird aus jemandes Schwäche kein Vorteil gezogen, vorausgesetzt man ist bereit, ein Stück Gleichberechtigung und Autonomie aufzugeben.

So erschallt dann der Ruf nach Opferschutz und vermehrter Hilfe für die Opfer,

gleichzeitig mit dem nach strengerer und härterer Bestrafung der Täter durch den "Übervater" Staat.

Zur Durchsetzung von Opferinteressen scheinen mediale Dramatisierungen unvermeidlich. Dabei haben sich die Opfer in ihre Rolle als passive und hilflose Subjekte zu fügen. Gerade diese Fixierung auf die Opferrolle ist nicht unproblematisch, da sie zu Sekundärviktimisierungen führen kann. Vom Recht des Opfers von Verbrechen auf einen wertschätzenden, gleich-berechtigten Umgang bleibt da gelegentlich wenig übrig. "Do not blame the victims." Dieser Anspruch muss auch für Opferpolitik gelten.

Die rasche Überwindung des Opferstatus sollte niemals aus dem Auge verloren werden. Professionelle Sozialarbeit befähigt die Klientinnen und Klienten, die eigene Rolle ungekränkt zu hinterfragen und Entwicklungen und Veränderungen zu ermöglichen. Schuldzuweisungen sind da fehl am Platze. Es geht um Unterstützung auf dem Weg aus einer ohnmächtigen Haltung hin zu einer selbst bestimmten. Es wäre unverantwortlich gegenüber Opfern, deren eigenen Ressourcen hinsichtlich der Prävention vor weiteren Delikten außer Acht zu lassen. Opferhilfe muss scheitern, wenn sie nicht über einfache Schuldzuweisungen hinausgeht, d. Ein wichtiger Ansatz ist die Verbalisierung der emotionalen Erlebnisinhalte. Starke negative Gefühle werden abgeschwächt, wenn darüber gesprochen werden darf. Um zu verstehen, in welcher Situation Menschen nach einem Verbrechen sind, muss eine Auseinandersetzung mit der Situation des Opfers nach der Tat erfolgen. Letztlich sind es aber die Erfahrungen vor der Tat, die Stärken und Schwächen der Person, das Repertoire, um die durch die traumatische Situation entstandenen Belastungen zu bearbeiten. So liegt in der individuellen Geschichte, in der Persönlichkeit des Opfers, die Chance zur Wiederherstellung von Normalität.

Das Einbringen der Täterperspektive beim Opfer führt zum Abbau von Angst. Das Verstehen, wieso etwas passiert, die Klärung der Motive des Täters, braucht nicht zu einem umfassenden Verzeihen zu führen, aber zum Verständnis für die Komplexität der Wirklichkeit. Die Auseinandersetzung und das Erkennen von Eigenanteilen (nicht von Schuld!) führen zu neuer Stabilität. Ohne Auseinandersetzung kann Angst nicht abgebaut werden, Angst jedoch lähmt und nimmt die Handlungsfähigkeit. Das Kennen der Ursache führt zu mehr Autonomie und damit zur Überwindung der Ohnmacht, Wirksame Opferhilfe darf den Täter nicht ausblenden und das Opfer unter einem Glassturz halten, sondern muss eine konstruktive, manchmal schmerzhafte Auseinandersetzung suchen. Enttraumatisierung, Entlastung, Verstehen und Selbstermächtigung der Opfer ist ohne das Einbringen der Täterperspektive nicht möglich.

Der Restorative-Justice-Ansatz im Strafrecht und in der Sozialarbeit

Eine kriminalpolitische Strömung, die die Spaltung von Tätern und Opfern zu überwinden trachtet, ist Restorative Justice. Restorative Justice ist eigentlich nicht ins Deutsche übersetzbar, im eigentlichen Sinn bedeutet to restore "wiederherstellen, restaurieren". Die wortwörtliche Übersetzung hieße etwa Wiedergutmachende Justiz, Wiedergutmachende Gerechtigkeit.

Das Verständnis dahinter: Kriminalität ist eine Verletzung von Menschen und Beziehungen. Sie führt zur Verpflichtung, die Dinge wieder gerade zu rücken und richtig zu stellen. Wirkliche Gerechtigkeit involviert Täter, Opfer und Gemeinschaft in der Suche nach Lösungen, die Wiedergutmachung, Versöhnung und Sicherheit versprechen. Wiedergutmachende Gerechtigkeit dreht sich fundamental um die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen sowie die Re-Etablierung sozialer Gleichheit in diesen Beziehungen, in denen die Rechte jeder Person auf gleiche Würde, Bedeutung und Respekt geachtet werden. Deshalb muss sich Restorative Justice, um die Wiederherstellung der Beziehungen zu erreichen, um den spezifischen Normbruch sowie seinen Kontext und seine Ursachen kümmern.

Restorative Justice orientiert sich am Opfer und stellt dieses sowie die Auswirkungen der Tat, also die Verletzung oder den Schaden in den Mittelpunkt.

Ziel der Reaktion auf die Tat ist die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und die Heilung der Gemeinschaft, des Opfers und des Täters, womit die Reintegration beider in die Gemeinschaft sowie die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen untereinander gemeint sind.

Ansprüche an die Praxis von Wiedergutmachender Gerechtigkeit

- Alle Verletzungen und Schäden benennen und versuchen, diese auszugleichen. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur das Opfer, sondern auch der Täter und die Gemeinschaft verletzt sein können.
- Freiwilligkeit aller Beteiligten (kein Zwang, Manipulation oder Bedrohung) ist gefordert.
- Ehrlichkeit und Verantwortungsübernahme durch den Täter, aber auch Ehrlichkeit aller Beteiligten bei der Darstellung ihrer Erfahrungen und Erlebnisse ist verlangt.
- Persönliche Begegnungen von Tätern und Opfern sind nicht ausgeschlossen, sind aber keine notwendige Bedingung.
- Die Rechte von T\u00e4tern und Opfern werden gesch\u00fctzt.
- Der/die MediatorIn vertritt in diesem Prozess die breitere, die gesellschaftliche Perspektive. Er/sie hält sich in seiner Parteilichkeit zurück.
- Die Reintegration von Opfern und Tätern in die Gesellschaft ist das gemeinsame Ziel.
- Eine überprüfbare Übereinkunft wird ausgehandelt.
- Der Restorative-Justice-Prozess ist eine Reaktion der Gemeinschaft, ist

für den Täter zwar eine strafrechtliche Sanktion aber keine Strafe.

♦ Die Resultate z\u00e4hlen.

Das Neue an der kriminalpolitischen Strömung Restorative Justice ist, dass Kriminalität nicht primär und abstrakt als Gesetzesverstoß und Schädigung der Gesellschaft gesehen wird, sondern als Verletzung und Schädigung konkreter Opfer. Der Rechtsfrieden wird nicht durch eine Strafenpolitik, sondern durch Versöhnung und Wiedergutmachung hergestellt, damit wird das Opfer aber auch der Täter in das Zentrum gestellt und dabei auch aufgewertet.

- Diese soziale Dimension von Wiedergutmachender Gerechtigkeit setzt Täter und Opfer in Beziehung, indem Täter Verantwortung übernehmen und Opfer in ihren Bedürfnissen wahrgenommen werden.
- Lösungen können nur in einem freiwilligen, partizipatorischen, demokratischen Prozess gefunden werden.
- Ausgehend vom konkreten Normbruch müssen akzeptierbare Lösungen gefunden werden, die den materiellen wie emotionalen Schaden wiedergutmachen und zur Versöhnung führen.

Restorative Justice, auch wenn der Begriff nicht verwendet wird, wird im Bereich der Diversion schon lange praktiziert; vor allem im Tatausgleich und mit Einschränkungen bei den Gemeinnützigen Leistungen. Die Anwendung von Restorative Justice in Österreich steht durchaus auf einer rechtlich und fachlich guten Basis bei leichten und mittelschweren Delikten. Die diversionelle Praxis wird auch international anerkannt und am österreichischen Tatausgleich als sozialarbeiterische Konfliktregelung nehmen sich viele Justizverwaltungen ein Beispiel.

Die Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe in Österreich steht also kriminal-politisch auf zwei soliden Eckpfeilern: dem nach wie vor gültigen eher täterorientierten, rehabilitativen Ansatz und dem opferorientierten, restorativen Ansatz. Beide Konzeptionen ergänzen sich und sind mitein-

ander vereinbar. Das Gemeinsame ist der sozial-konstruktive Anspruch, die Orientierung an der Würde des Menschen und die integrative Zielsetzung.

Das Opfer in der Arbeit mit den verurteilten Tätern nicht ausblenden

Die Spaltung in Täter und Opfer wirkt aber auch in die klassischen Bereiche der Straffälligenhilfe Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe hinein. Im Selbstverständnis der Bewährungshilfe spielen in der täglichen Arbeit Opfer eine untergeordnete Rolle. Begegnungen mit Opfern stehen nicht im Zentrum der Aktivitäten, Schadenswiedergutmachungen werden allenfalls als Mittel, Milderungsgründe geltend zu machen, betrachtet und oft behandelt wie jede andere Gläubigerforderung auch.

Dafür gibt es Gründe. Der beziehungsorientierte Ansatz in der Einzelfallhilfe (ver)führt zu einer manchmal unreflektierten Parteilichkeit. "Den Klienten dort abholen wo er steht", "Vertrauen aufbauen, und "advokatorisch zur Seite stehen", diese Haltungen bauen auch "innere Distanz" (Stiels-Glenn, 1997,164) zu den Opfern auf. Wenn sich Betreuer und Betreuerinnen näher auf die Perspektiven der Opfer einlassen, Urteile und Zeugenaussagen genauer prüfen, oder gar Kontakt zu Opfern herstellen, dann werden auch die bösartigen, gewalttätigen, unsozialen Merkmale der Klienten deutlicher und müssten eine Auseinandersetzung erzwingen, die das mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnis wieder in Frage stellt.

Dazu kommt, dass in helfenden Berufen Klienten passgerecht in Opferrollen festgelegt werden. Täter können leicht zu Opfern umdefiniert werden, da die meisten schwierige Lebenslagen zu bewältigen haben, aus zerrütteten Familien kommen und biografische Brüche und Benachteiligungen aufweisen. Solcherart zum Opfer gemacht, lässt sich erklären, warum jemand zum Täter wurde, denn eigentlich kann er ja nichts für sein Handeln. Das erleichtert den Zugang zum Klienten, diese

Haltung weist aber – wie die viktimistische Praxis – gleichfalls paternalistische Züge auf, da sie den Klienten die Verantwortung für das eigene Handeln abnimmt und damit Würde nimmt.

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe muss über die Unterstützung bei der Milderung oder Lösung sozio-ökonomischer Problemlagen hinausgehen und auch die Auseinandersetzung und Konfrontation mit den Klienten über die Tat und deren Auswirkungen auf die Opfer suchen. Die Tat gilt es zu ächten, nicht den Täter. Es geht um die Veränderung gelebter Konfliktmuster, es geht um Einsicht und Verantwortungsübernahme, um Empathie und Wiedergutmachung, letztlich um die Entlastung und Würde der Opfer wie der Täter.

Aus der Alltagpraxis der Straffälligenhilfe sind Neutralisierungstechniken, Verharmlosungen und mangelnde Empathie unserer Klienten nur allzu bekannt: "Wenn i net provoziert worden wär", "es war der Alkohol", "es war eh nix wert", "die Versicherung zahlt den Schaden", "die Polizei hat mi einitheatert", "der war net amal im Krankenhaus", usw.

Vielfach wird die Verantwortung an dem Geschehen zu eigenen Entlastung und Rechtfertigung wieder dem Opfer zugeschoben. Der Täter kann nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden, sondern er soll durch eine konsequente Tatkonfrontation Verständnis für die Verletzung des Opfers entwickeln, um sich und sein Verhalten verändern zu können. Hier hat Opferorientierung und haben die Anwendung von Prinzipien von Restorative Justice in der Straffälligenhilfe ihren Platz und ergänzen rehabilitive Sozialarbeit.

Mit einer stärkeren Opferorientierung in der Sozialarbeit mit Straftätern verändert sich auch die Rolle des Betreuers. Er wird zum Mittler zwischen Täter und Opfer, ohne seine Rolle auf der Seite seines Klienten aufgeben zu müssen. Diese wird nur kritischer, reflektierter gelebt. Damit verringert sich die Gefahr für den Betreuer und die Betreuerin, vereinnahmt und instrumentalisiert zu werden Aus dieser Distanz gewinnen alle Beteiligten auch mehr Handlungsautonomie.

Die Anwendung von restorativen Praktiken in der unmittelbaren Täterarbeit hat zum Ziel, dass Täter Verantwortung für ihr Handeln übernehmen, Normen verdeutlicht werden und aktive Wiedergutmachung und Versöhnung angestrebt wird.

Gelingt dieser Prozess, dann kann tatsächlich so etwas wie "Heilung" eines Konfliktes stattfinden; zum Nutzen von Tätern und Opfern. Wie tief und weit dieser "Versöhnungsprozess" auch bei schweren Delikten gehen kann, hängt von den persönlichen und sozialen Umständen der Beteiligten und ihrer Bereitschaft ab, sich darauf einzulassen. Direkte Kontakte und Tatausgleichsgespräche zwischen Tätern und Opfern sollten zumindest nicht ausgeschlossen sein. Praktische und positive Erfahrungen aus dem Tatausgleich im Rahmen der Diversion gibt es. Dabei kommt der Justiz eine wichtige Rolle zu.

Anregungen für eine Weiterentwicklung von Restorative Justice in Strafrecht und Sozialarbeit

In der Diversion ist die Anwendung des Tatausgleichs in Bezug auf Wiedergutmachung und Opferzufriedenheit eine Erfolgsgeschichte geworden.

Daher sollte man über eine Anwendung der Konfliktregelung auch im ordentlichen Strafverfahren nachdenken. Warum sollten nicht Ausgleichsgespräche geführt werden, die bei erfolgreicher Einigung Einfluss auf die Strafbemessung nehmen? Dieser Tatausgleich könnte in jedem Stadium des Strafprozesses eingebunden werden. Ein Tatsausgleich könnte vor der Hauptverhandlung stattfinden und damit das Urteil positiv beeinflussen, er könnte

nachträglich auch bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe könnte Strafaufschub für die Durchführung eines Tatausgleichs gewährt werden. Sollte dieser Tatausgleich gelingen und eine vom Opfer akzeptierte Wiedergutmachung vereinbart werden, wären gute Gründe für eine nachträgliche Strafmilderung und Umwandlung in eine bedingte Strafe gegeben und der Strafzweck nachträglich erreicht.

Materielle Schadenswiedergutmachung scheitert auf Täterseite oft an fehlenden materiellen Ressourcen und der kurzfristigen Möglichkeit, diese zu aktivieren. Für die Opfer vielfach ein unbefriedigender Zustand. Ein Opferfond, der rückzahlbare, aber zinsenfreie Darlehen zur Verfügung stellt, könnte Täter Wiedergutmachungsleistungen erleichtern und damit kurzfristig und rasch Opferinteressen bedienen. Im Rahmen von sozialarbeiterischer Betreuung erfolgt die Auswahl, Kontrolle und Unterstützung bei der Rückzahlung der Darlehen.

International wurden auch gute Erfahrungen mit Familienkonferenzen bei Jugenddelikten gemacht. Diese um Familienangehörige, Unterstützer, sonstige nahe stehenden Personen und Opfer erweiterten Tatausgleichsgespräche nehmen mehr Personen in die Verantwortung, die geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten.

Denkbar wären auch speziell organisierte Wiedergutmachungsprogramme für den öffentlichen Raum: Jugendliche, die Graffitis sprayen, erwischt werden und oft enormen Schadensforderungen von öffentlichen oder kommunalen Einrichtungen gegenüberstehen, sollten die Möglichkeit

erhalten, durch die Entfernung der Graffitis den Schaden gut zu machen. Rechtsextreme Straftäter könnten jüdische Friedhöfe Instand setzen etc. Insgesamt sollte die Opferorientierung in allen Bereichen der Straffälligenhilfe als handlungsleitendes Prinzip und als methodische Grundhaltung durchgesetzt werden. Was es also braucht, ist ein Gesamtkonzept resozialisierender und wiedergutmachender Maßnahmen, bei denen Opferwie Täterarbeit zusammengedacht und integriert werden. Natürlich braucht es weiterhin spezialisierte Opferhilfe- und Opferschutzeinrichtungen. Allerdinas sollten "Täter-" wie "Opferorganisationen" mehr miteinander kooperieren, sei es im Einzelfall, sei es bei der Entwicklung gemeinsamer Projekte, vielleicht sogar in der kriminalpolitischen Beförderung von Elementen von "Restorative Justice".

Literatur:

Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter (2005). Kriminalität in Deutschland. München Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter (2001). Hallenser Gewaltstudie. Volkswagenstiftung. Jehle, Jörg-Martin (2008). Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten.

Schindler, Volkhard (2001). Täter-Opfer-Statuswechsel.

Steinert, Heinz (1998). Täter-Opfer oder andere Orientierungen in der Kriminalpolitik. Stiels-Glenn, Michael (1997). Opferperspektiven

In seiner Funktion arbeitet Hansjörg Schlechter als Sozialarbeiter und Sachbearbeiter im Referat Sozialarbeit der Zentrale des Vereins Neustart in Wien.

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, A-1020 Wien TEL 0043 1 218 32 55-40 – FAX 0043 1 218 32 55-12 – E-Mail: michael.koenigshofer@neustart.at

LINK(S)

Obwohl in Deutschland mittlerweile über 1000 Weblogs existieren, gibt es keine allgemeingültige Definition. Nahezu jeder Betreiber eines Weblogs, der umgangssprachlich auch Blogger genannt wird, definiert den Begriff anders. Eine Definition von ver.di lautet: "Weblogs) bieten jedem technischen Laien die Möglichkeit Inhalte ins Internet zu stellen. Der Internet-Nutzer muss nicht länger nur Informationen konsumieren, sondern kann diese auch kommentieren oder eigene Inhalte ins Netz stellen. Das Internet wird kommunikativ!"

Was ist ein Weblog?

Ein Weblog ist eine Website, die regelmäßig mit meist persönlich gefärbten Beiträgen aktualisiert wird und diese Beiträge in umgekehrter chronologischer Reihenfolge auflistet. Die Bezeichnung Weblog setzt sich zusammen aus «Web» und «Log». Log kommt von Logbuch und meint eine journalartig geführte Aufzeichnung von Ereignissen. Blog ist die Kurzform von Weblog. Blog ist im populären Sprachgebrauch weiter verbreitet. Leute, die ein Weblog schreiben, nennt man Blogger.

Oft kann man lesen, ein Weblog sei ein "Tagebuch". Was ist daran richtig, was falsch?

Richtig daran ist, dass ein Tagebuch wie ein Weblog täglich – oder zu mindest häufig – geführt wird und dass die Beiträge eine Datumangabe haben. Der Vergleich greift zu wenig weit, was den Inhalt betrifft. In einem Tagebuch werden meist ausschließlich persönliche Sachen notiert. In einem Weblog ist das Themenspektrum weiter.

Wozu dient ein Weblog?

Er dient u. a.:

- zur Weitergabe von Neuigkeiten in regelmässiger Zeitfolge,
- der Diskussion dank der Kommentarfunktion,
- dem Wissensaustausch,
- der Sammlung und dem Austausch von Web-Links,
- dem Aufbau und der Pflege von persönlichen Kontakten,
- der Präsentation von eigenen Artikeln und Arbeiten.

Wie sind die Beiträge in einem Weblog geordnet?

Einerseits nach Datum. seits nach Kategorie oder Schlagwort. Jeder Weblog-Beitrag hat eine Datumsangabe. Die Beiträge werden nach Datum geordnet aufgelistet - der neuste zu oberst. Über einen Kalender oder das Archiv kann auf frühere Beiträge zugegriffen werden. Jeder Weblog-Beitrag ist einer (oder mehreren) Kategorie(n) zugeordent. Wird eine einzelne Kategorie aufgerufen, werden die darin enthaltenen Beiträge wiederum nach Datum aufgelistet. Über Schlagwörter (englisch «Tags») werden Beiträge auch mit anderen Weblogs verknüpft, zum Beispiel mittels der Blogsuchmaschine Technorati.

Warum sind auf einem Weblog so viele Links drauf?

Links (Hyperlinks) sind Verknüpfungen zwischen Webseiten. Sie sind wesentliches Element des World Wide Web. Durch Links werden Informationen erschlossen und miteinander verknüpft. Dieses Prinzip wird in Weblogshochgehalten. Weblog-Autoren geben in den Beiträgen an, von wo sie die Information haben, indem sie einen Link auf die Quelle setzen. Oft heisst es dann beispielsweise: «Via Toolblog.»

Beispiele:

http://www.jurablogs.com/ http://www.adr-blog.de/ http://www.institut-sikor.de/blog/

Ouelle:

http://www.stefanbucher.net/weblogfaq/#2



Zunehmend beschäftigen sich die Obergerichte mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Auch wenn diese Entscheidungen eher selten für Mediatoren im Strafrecht Relevanz haben, so normieren sie doch die Rechtsprechung und beeinflussen die Rechtsanwender, was wiederum Auswirkungen auf die Praxis haben kann. Wir stellen hier nun wiederum ein solches Urteil vor.

BGH 1 StR 411/07 Beschluss vom 18. Dezember 2007 (LG München)

Täter-Opfer-Ausgleich (Voraussetzungen) § 46a StGB; § 49 Abs. 1 StGB

Entscheidungstenor

- 1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts München II vom 17. April 2007 im Maßregelausspruch aufgehoben.
- 2. Die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt entfällt aus den Gründen des am heutigen Tage in dieser Sache verkündeten Urteils.
 - Die weitergehende Revision des Angeklagten wird verworfen.
- 3. Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen (§ 473 Abs. 4 StPO).

Zum Strafausspruch bemerkt der Senat ergänzend Gründe

Die Strafzumessung ist rechtsfehlerfrei. Die Strafkammer hat das Vorliegen eines minder schweren Falles geprüft und mit tragfähigen Gründen verneint. Auch kam die nochmalige Strafrahmenverschiebung nach §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB nicht in Betracht. Allein die schriftlich und in der Hauptverhandlung erklärte Entschuldigung sowie die angebotene Ratenzahlung von 50 Euro aus seiner

freiwilligen Arbeitsleistung in der Justizvollzugsanstalt zur Wiedergutmachung des materiellen Schadens erfüllen hier nicht die Voraussetzungen für die Annahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Quelle: http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/ HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 102

Wer hat den Begriff "Täter-Opfer-Ausgleich" erfunden?

Zur Aussage "Trotz intensiver Recherche lässt sich der Erfinder dieses teutonischen Unworts (gemeint ist Täter-Opfer-Ausgleich) nicht mehr ausfindig machen." im Artikel "TOA bei schweren Delikten" von Gerd Delattre (ID 34) haben uns einige Rückmeldungen erreicht. Im Folgenden die Überlegungen von Hendrik Middelhof. Weitere Zuschriften zu diesem Thema sind herzlich willkommen.

Da mich der TOA schon sehr lange interessiert, habe ich meine vorhandenen -insbesondere alten - Unterlagen durchforstet. Dabei hat sich die Erkenntnis aufgedrängt, dass der Begriff "Täter-Opfer-Ausgleich" nicht erfunden wurde, sondern sich allmählich eingebürgert hat.

So schreibt Friedemann Vieth in seinem Zwischenbericht zum Modellprojekt der Jugendgerichtshilfe Braunschweig, datiert auf "September 1983", viel von Schadenswiedergutmachung im Rahmen einer Begegnung von Täter und Opfer von Schadenswiedergutmachung, verwendet aber auf Seite 7 erstmals den teutonischen Begriff: "Natürlich kommen nur relativ wenige Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht." Hier ist mir neben der heute eher unüblichen Skepsis die heute gebräuchliche Schreibweise aufgefallen.

Da Friedemann Vieth sich in seinem Zwischenbericht auf den 19. Jugendgerichtstag in Mannheim bezieht, auf den er sich offensichtlich vorbereitet hat, habe ich mir den Tagungsbericht (Schriftenreihe der DVJJ, Heft 13, 570 Seiten!) zur Hand genommen. Der 19. Jugendgerichtstag fand vom 03. - 07. Oktober 1983 statt. Hier habe ich mir die Tagungsbeiträge zum TOA genauer durchgelesen.

So schreibt der damalige Oberstaatsanwalt Jf. Staeter in seinem "Erfahrungsbericht über die Arbeit der Jugendstaatsanwälte in Braunschweig im Rahmen des Bundesmodellversuchs" auf Seite 221 zum Thema "zusätzliche ambulante Angebote der Jugendgerichtshilfe" folgendes: "b. Erweiterung des Täter/Opfer-Ausgleichs." Diese Schreibweise verwendet Herr Staeter in seinem Bericht mehrfach, so dass ich davon ausgehe, dass es kein Zufall ist und die von Friedemann Vieth (heute noch) verwendete Schreibweise noch nicht Standard war.

Damit nicht genug. In seinem Abschlussbericht zum Thema "Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer: Chancen und Grenzen" verwendet der Arbeitskreis VIII, in dem auch Dr. Dieter Rössner, (damals) Richter im Universitätsdienst, Universität Tübingen, ebenfalls diese Schreibweise: Täter/Opfer-Ausgleich. Interessant ist, dass sich der Arbeitskreis auf die damals aktuellen Modellprojekte in den USA bezog. Es wird auf Seite 362 auf die amerikanischen Termini Restitution, Compensation und Mediation Bezug genommen. Unter Restitution werde die Wiedergutmachung eines materiellen Schadens verstanden, während Compensation die allgemeine, meist staatliche Opferentschädigung bezeichnet werde. Mediation werde verstanden als "einen vermittelnden persönlichen Konfliktlösungsversuch zwischen Täter und Opfer im Beisein eines Mitarbeiters eines entsprechenden Programms. Danach wird mehrfach der Aus-"Täter-Opferausgleichsprogramme" verwendet, der dem amerikanischen Begriff "Victim-Offender Reconciliation Project" (VORP) entlehnt ist.

Auf demselben Jugendgerichtstag in Mannheim hat Dr. D. Rössner in seinem Referat "Konfliktregulierung und Opferperspektive in der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle" durchgehend die Schreibweise Täter-Opfer-Ausgleich verwendet. Bemerkenswert!

Ich kann mir im Moment nicht vorstellen, dass es noch ältere Literatur gibt, die zum einen den Begriff, zum anderen die Schreibweise "Täter-Opfer-Ausgleich" in einem so frühen und engen Zeitraum beschreibt wie im September/Oktober 1983.

Zum jetzigen Zeitpunkt würde ich die heute noch verwendete Schreibweise Herrn Rössner zuordnen. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 18. April 2008



Aufwind für Mediation in Europa Zypries beruft Expertengremium aus Wissenschaft und Verbänden

Der Rat der EU hat jüngst den Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivilund Handelssachen gebilligt (sog. Mediationsrichtlinie).

Die Richtlinie, die nur grenzüberschreitende Streitigkeiten zum Gegenstand hat, regelt insbesondere:

a. die Vertraulichkeit von im Rahmen einer Mediation bekannt gewordenen Erkenntnissen. Dadurch wird sicherstellt, dass Gesprächsinhalte nicht an Dritte weitergegeben werden und die Mediation in einer offenen Atmosphäre durchgeführt werden kann;

b. die Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung. Sie bewirkt, dass eine solche Vereinbarung tatsächlich durchgesetzt werden kann;

c. die Hemmung von Verjährungsfristen zu Beginn der Mediationsverhandlung. Damit wird die Verjährung eines Anspruchs während einer Mediation verhindert.

Die Mediationsrichtlinie wird voraussichtlich nach ihrer Verabschiedung durch das Europäische Parlament im Sommer 2008 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben dann drei Jahre Zeit, um die Mediation als modernes Mittel der außergerichtlichen Streitbeilegung gesetzlich zu regeln.

Deutschland verfügt derzeit über keine gesetzlichen Bestimmungen zur Mediation. Bundesjustizministerin gitte Zypries hat eine Expertengruppe einberufen, um den Bedarf und möglichen Inhalt einer gesetzlichen Regelung für grenzüberschreitende und innerstaatliche Konflikte zu prüfen. Die Expertengruppe, der namhafte Vertreter der Wissenschaft und der berufsständischen Verbände sowie Vertreter der Länder angehören, tritt heute erstmals zusammen.

"Im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren bietet die Mediation in vielen Fällen zahlreiche Vorteile: Die Parteien versuchen mit Hilfe eines Mediators, von ihnen selbst entwickelte Lösungen zu finden, die ihre Zukunftsvorstellun-

gen berücksichtigen und für beide Seiten gewinnbringend sind. Auf diese Weise können persönliche und geschäftliche Beziehungen erhalten oder auf eine neue Basis gestellt werden. Außerdem können emotionale Belastungen verringert und betriebliche Kosten eingespart werden", sagte Zypries. Ein Mediationsverfahren nimmt grundsätzlich weniger Zeit in Anspruch als ein Gerichtsverfahren, das vielfach über mehrere Instanzen geführt wird.

"Ich bin davon überzeugt, dass die Parteien in unserer Zivilgesellschaft ihre Konflikte auch ohne Inanspruchnahme der Gerichte eigenverantwortlich beilegen können. Diese Rechtskultur will ich weiterentwickeln. Die von mir einberufene Expertengruppe wird dazu einen wertvollen Beitrag leisten", erklärte Zypries.

Herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz



Berichte aus den Bundesländern

Bayern

Zum 5. Treffen der TOA Landegruppe Bayern am 17.04.2008 referierte Herr Arend Hüncken vom Kontakt e.V. Alfeld zum TOA-Gütesiegel. Er informierte über die Entstehung und die Ziele des Gütesiegels, die Organisation und den Ablauf der Zertifizierung. Herr Hüncken stellte sich in Anschluss an seine Ausführungen den Fragen der Teilnehmer.

Für einen weiterhin lebhaften Fortgang der Veranstaltung sorgten die Bundesweite und die Bayernweite Statistik. Im nächsten Treffen wird es v.a. um eine gemeinsame Statistik der LAG in Bayern gehen.

Herr Ministerialrat Herr Prof. Dr. König vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz hat zu einem Kolloquium zum Täter-Opfer-Ausgleich zehn Teilnehmer aus der LAG eingeladen. Die Veranstaltung findet im Juni in München statt. 6. Treffen am Montag, 16.10.2008 Ort: Treffpunkt e.V., Fürther Str. 212, 90429 Nürnberg Tel. 0911/2747695

Zeit: 10.00 – 16.00 Uhr

Zur besseren Planung wird um eine Teilnahmebestätigung unter der o.g. Telefonnummer gebeten.

TOA Landesgruppe Bayern

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23 E-Mail info@toa-servicebuero.de Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre Regina Delattre Evi Fahl

Bearbeitung und Druck TC-DRUCK, Tübingen

Auflage: 1200

ISSN 1613-9356

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der/des Unterzeichnenden wieder.

